4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

71. Jahrgang	Wiesbaden, den 1. Mai 2019	Nr. 5
Inhalt:	Verordnungen Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Orts- gerichte im Lande Hessen vom 3. April 2019	114
	Runderlasse Zuständigkeit nach der Richtlinie für die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades (Fahrrad-RL) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	115
	Bekleidungsordnung für die Justiz	115
	Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	125
	Personalnachrichten	351
	Stellenausschreibungen Ausschreibung freier Notarstellen	354 355

VERORDNUNGEN

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 3. April 2019 (3842 E - I/3 - 195/19) – JMBI. S. 114 –

- Gült.-Verz. Nr. 28 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBI. I S. 315), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises:

Artikel 1

Abschnitt G. Landgericht Limburg an der Lahn Unterabschnitt IV. Amtsgericht Wetzlar der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBI. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (JMBI. 2019, S. 90), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nr. 30 wird wie folgt gefasst:
 - "30. Solms III (Stadtteile Niederbiel und Oberbiel)"
- 2. Die Nr. 31 wird aufgehoben.
- 3. Die bisherigen Nr. 32 bis 43 werden die Nr. 31 bis 42.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 3. April 2019 Der Präsident des Oberlandesgerichts In Vertretung Schichor

RUNDERLASSE

Nr. 10 Zuständigkeit nach der Richtlinie für die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades (Fahrrad-RL) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz. RdErl. d. HMdJ v. 04.03.2019 (2105 - Z/C2 - 2018/19710 - Z/A2) – JMBI. S. 115 –

- Gült.-Verz. Nr. 3230 -

Aufgrund der Nr. 5 Abs. 1 der Fahrrad-RL vom 20. November 2018 (StAnz. S. 1428) wird bestimmt:

§ 1

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts sowie der IT-Stelle der hessischen Justiz und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt wird für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Vorschüssen nach der Fahrrad-RL zu entscheiden.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 11 Bekleidungsordnung für die Justiz. RdErl. d. HMdJ v. 18.03.2019 (2044 - IV/A2 - 2011/3951 - Z/A2) – JMBI. S. 115 –

- Gült.-Verz. Nr. 2100 -

Aufgrund des § 54 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBI. S. 577), erlässt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport die folgenden Verwaltungsvorschriften:

I. Allgemeiner Teil § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz in den Laufbahnzweigen allgemeiner Vollzugsdienst, Krankenpflegedienst, Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten und Justizwachtmeisterdienst bei der Justiz des Landes Hessen.

(2) Die Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der benannten Fachrichtungen im Vorbereitungsdienst gleichermaßen. Sie ist auch auf die Tarifbeschäftigten vergleichbarer Fachrichtungen innerhalb der hessischen Justiz anzuwenden.

§ 2 Tragepflicht

- (1) Im Dienst ist das Tragen vollständiger Dienstkleidung Pflicht. Das Tragen von Namensschildern wird freigestellt. Soweit konkrete Aufgaben oder Arbeitsschutzvorschriften das Tragen von Arbeits- oder Schutzkleidung erfordern, ersetzt diese die Dienstkleidung.
- (2) Dienstkleidung darf auch auf dem Weg vom und zum Dienst getragen werden. Außerhalb des Dienstes ist das Tragen der Dienstkleidung nur mit Einwilligung der Behördenleitung gestattet. Bediensteten ist es nur mit Einwilligung der Behördenleitung gestattet, Bildaufnahmen von Bediensteten in Dienstkleidung zu verbreiten oder Dritten sonst zugänglich zu machen. Publikationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sind von diesem Vorbehalt ausgenommen.
- (3) Bediensteten, die vorläufig von der Verpflichtung zur Verrichtung des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen von Dienstkleidung untersagt. Bei einer gerichtlichen Ladung als Angeklagte oder Angeklagter oder Beschuldigte oder Beschuldigter in einem Straf- oder Disziplinarverfahren ist ausschließlich angemessene zivile Kleidung zu tragen.
- (4) Die Behördenleitung kann im Einzelfall Bedienstete von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung befreien. Schwangeren sowie schwerbehinderten Bediensteten soll die Behördenleitung das Tragen ziviler Kleidung genehmigen. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.
- (5) Vorgesetzte haben auf die Einhaltung der Tragepflicht, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und den einwandfreien Zustand der Dienstkleidung zu achten.
- (6) Die erworbenen Dienstkleidungsstücke gehen in das Eigentum der Bediensteten über. Bei Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses sowie bei unbrauchbar gewordenen Dienstkleidungsstücken sind die Hoheitsabzeichen und Dienstrangabzeichen zu entfernen und zu vernichten. Eine Weitergabe dieser Abzeichen an Personen, die nicht zu dem in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, ist untersagt.

§ 3 Freiwilliges Tragen einer Dienstkleidung

(1) Den nicht zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten zum Justizvollzug des Landes Hessen gehörenden aktiven Bediensteten ist das freiwillige Tragen der Dienstkleidung gestattet. Ein Bekleidungszuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt. (2) Mit Ausnahme der Regelungen zum Bekleidungszuschuss gelten die übrigen Bestimmungen entsprechend. Bei Verstößen gegen die Bekleidungsordnung kann das freiwillige Tragen der Dienstkleidung untersagt werden.

§ 4 Bekleidungszuschuss

- (1) Die zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten erhalten unabhängig vom Beschäftigungsumfang einen Bekleidungszuschuss nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Dieser beträgt nach Maßgabe der Abs. 3 und 5 pro Kalenderjahr 266 Euro und wird auf einem personenbezogenen Dienstkleidungskonto bargeldlos zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss besteht vom Ersten des Monats an, in dem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung beginnt, und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung endet. Die Erst- und Grundausstattung wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Kalenderjahr, in dem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung beginnt, wird der Bekleidungszuschuss in Höhe eines Zwölftel des vollen Bekleidungszuschusses für jeden Monat des Kalenderjahres gewährt, in dem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung besteht. Im zweiten Kalenderjahr wird der volle Bekleidungszuschuss gewährt. Im dritten bis fünften Kalenderjahr nach Beginn der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung wird der Bekleidungszuschuss um 50 Prozent gekürzt. Die Kosten für besondere Arbeitskleidung (Küchenpersonal, medizinisches Personal, Krankenpflegepersonal, Werkbedienstete, Werkaufsichtsbedienstete und hauptamtliche Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter) werden mit dem Bekleidungszuschuss verrechnet. In den Fällen, in denen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten das Tragen ziviler Kleidung genehmigt ist oder die dienstliche Verwendung das Tragen einer Dienstkleidung nicht erfordert sowie bei Elternzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortsetzung des Entgelts bei Tarifbeschäftigten von mehr als drei Monaten, ermäßigt sich der Anspruch für jeden vollen Kalendermonat dieses Zeitraumes um ein Zwölftel des Jahresbetrages. Nach einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Tarifbeschäftigten ermäßigt sich der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden weiteren vollen Kalendermonat der Dienstunfähigkeit.
- (4) Ein am Jahresende verbleibendes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto wird in das Folgejahr übernommen und verfällt mit Ablauf des 31. Oktober dieses Jahres.
- (5) Der Bekleidungszuschuss beträgt in den letzten beiden Kalenderjahren vor Erreichen der laufbahnabhängigen gesetzlichen Altersgrenze sowie im Kalenderjahr, in dem die laufbahnabhängige gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, jährlich 70 Euro. Bei Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses verfällt ein noch vorhandenes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto.

(6) Die Beschäftigungsdienststelle hat den Wegfall des Anspruchs auf Bekleidungszuschuss nach Abs. 3 oder 5 an die Dienstkleidungskoordination beim Hessischen Polizeipräsidium für Technik zu melden. Im Falle des Abs. 5 ist das Erreichen der laufbahnabhängigen gesetzlichen Altersgrenze vier Jahre vor diesem Zeitpunkt mitzuteilen.

§ 5 Erwerb der Dienstkleidung

- (1) Die Erstausstattung der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten veranlasst die jeweilige Beschäftigungsdienststelle zu Lasten der für Dienstkleidung im Landeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsstelle.
- (2) Die Dienstkleidung ist beim Logistikzentrum Baden-Württemberg im Wege des Versandhandels über einen eingerichteten "Webshop" nach dem dort hinterlegten Dienstkleidungskatalog zu erwerben. Die ausgewiesenen Preise werden von dem personenbezogenen Dienstkleidungskonto abgebucht. Dienstkleidung kann bestellt werden, soweit Bekleidungszuschuss zur Verfügung steht. Reicht dieser nicht aus, kann die oder der Bedienstete über die Dienstkleidungskoordination beim Hessischen Polizeipräsidium für Technik die Zahlung des Differenzbetrages beantragen. Die Lieferung erfolgt nach Zahlungseingang.
- (3) Der Bekleidungszuschuss ist nur für den eigenen dienstlichen Gebrauch bestimmt. Ein Kauf von Bekleidungsstücken aus der Grund- und Zusatzausstattung für eine andere Person ist nicht gestattet.

§ 6 Belehrung

- (1) Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung im Geschäftsbereich des Justizvollzuges sind bei Anprobe der Erstausstattung nach § 7 Abs. 2 durch das Hessische Polizeipräsidium für Technik über die Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Verwaltungsvorschriften ergeben, zu belehren.
- (2) Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung im Geschäftsbereich der allgemeinen Justiz sind durch die Beschäftigungsbehörde über die Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Verwaltungsvorschriften ergeben, zu belehren.
- (3) Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

II. Tragebestimmungen § 7 Art und Umfang der Dienstkleidung

(1) Zur Dienstkleidung gehören die Dienstkleidungsstücke der Grund- und Zusatzausstattung. Mit Ausnahme von Schuhen, Stiefeln, Handschuhen, Socken und Strümpfen sowie der Sportkleidung der hauptamtlichen Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter dürfen die Dienstkleidungsstücke nur über den in § 5 Abs. 2 genannten "Webshop" erworben werden.

- (2) Die Grund- und Erstausstattung richtet sich nach dem Laufbahnzweig und wird wie folgt festgelegt:
 - 1. Grundausstattung allgemeiner Vollzugsdienst und Justizwachtmeisterdienst

Grundausstattung	Anzahl für Erstausstattung
Schirmmütze mit Mützenab- zeichen	ein Stück
Hemd oder Bluse (Kurzarm, blau) Hemd oder Bluse (Langarm, blau)	insgesamt sechs Stück
Hemd oder Bluse (Langarm, weiß) Hemd oder Bluse (Kurzarm, weiß)	insgesamt zwei Stück
Strickjacke	ein Stück
Anorak	ein Stück
Cargohose (Streifendiensthose)	drei Stück
Eindornledergürtel	ein Stück
Dienstrangabzeichen	vier Paar
Namensschilder	ein Set Klettschilder
Windjacke	ein Stück
Binder	ein Stück
Streifendienstschuhe	ein Paar
Ärmelabzeichen Klett	sechs Stück
Brustbeschilderung Ano- rak/Windjacke	zwei Stück
Rückenbeschilderung Anorak/Windjacke	zwei Stück

2. Grundausstattung Werkdienst in den Justizvollzugsanstalten

Grundausstattung	Anzahl für Erstausstattung
Schirmmütze mit Mützenabzeichen	ein Stück
Hemd oder Bluse (Kurzarm, blau) Hemd oder Bluse (Langarm, blau)	insgesamt sechs Stück
Hemd oder Bluse (Kurzarm, weiß) Hemd oder Bluse (Langarm, weiß)	insgesamt zwei Stück
Strickjacke	ein Stück
Anorak	ein Stück
Cargohose (Streifendienst-hose)	zwei Stück
Eindornledergürtel	ein Stück
Dienstrangabzeichen	vier Paar
Namensschilder	ein Set Klettschilder
Binder	ein Stück
Ärmelabzeichen Klett	fünf Stück
Brustbeschilderung Anorak	ein Stück
Rückenbeschilderung Anorak	ein Stück

3. Grundausstattung Krankenpflegedienst in den Justizvollzugsanstalten

Grundausstattung	Anzahl der Erstausstattung
Schirmmütze mit Mützenabzeichen	ein Stück
Hemd oder Bluse (Kurzarm, weiß) Hemd oder Bluse (Langarm, weiß)	insgesamt vier Stück
Strickjacke	ein Stück

Anorak	ein Stück
Cargohose (Streifendienst-hose)	zwei Stück
Eindornledergürtel	ein Stück
Dienstrangabzeichen	vier Paar
Namensschilder	ein Set Klettschilder
Binder	ein Stück
Ärmelabzeichen Klett	fünf Stück
Brustbeschilderung Anorak	ein Stück
Rückenbeschilderung Anorak	ein Stück

- (3) Die Zusatzausstattung umfasst die folgenden in dem "Webshop" nach § 5 Abs. 2 angebotenen Dienstkleidungsstücke:
 - 1. Schildmütze ("Basecap"),
 - 2. Strickmütze (schwarz),
 - 3. Hemd (Kurzarm, weiß/blau),
 - 4. Hemd (Langarm, weiß/blau),
 - 5. Bluse (Kurzarm, weiß/blau),
 - 6. Bluse (Langarm, weiß/blau),
 - 7. Unterziehrolli (Langarm, blau),
 - 8. Poloshirt (Kurzarm, blau),
 - 9. Poloshirt (Langarm, blau),
 - 10. Regenjacke,
 - 11. Tuchhose;
 - 12. Tuchrock.
 - 13. Tuchjacke,
 - 14. Streifendiensthose Winter.
 - 15. Schuhe und Stiefel,
 - 16. Strümpfe und Socken,
 - 17. Handschuhe,
 - Sportbekleidung.
- (4) Die repräsentative Dienstkleidung besteht aus:
 - 1. a) Schirmmütze mit Mützenabzeichen,
 - b) Hemd oder Bluse (weiß),
 - c) Binder, nur bei Langarmhemd bzw. Langarmbluse,
 - d) Eindornledergürtel,
 - e) Streifendiensthose,
 - f) Streifendienstschuhe,
 - g) gegebenenfalls Windjacke oder Anorak oder

- 2. a) Schirmmütze mit Mützenabzeichen,
 - b) Hemd oder Bluse (weiß),
 - c) Binder, nur bei Langarmhemd bzw. Langarmbluse,
 - d) Tuchjacke,
 - e) Tuchhose oder -rock,
 - f) Eindornledergürtel bei Tuchhose,
 - g) flache bis halbhohe, geschlossene und schwarze Schuhe (keine Turn- oder Freizeitschuhe).
 - h) schwarze Socken oder schwarze Strümpfe bzw. zum Rock hautfarbene Feinstrumpfhosen,
 - i) gegebenenfalls Anorak.

§ 8 Hoheits- und Dienstrangabzeichen, Mützeneffekte und Knöpfe

- (1) Die Dienstkleidung ist mit Hoheitsabzeichen, Mützeneffekten und einheitlichen Knöpfen versehen. Von den Beamtinnen und Beamten des Justizvollzuges und des Justizwachtmeisterdienstes sowie von den Tarifbeschäftigten im Justizwachtmeisterdienst sind die dafür vorgesehenen Dienstkleidungsstücke mit den entsprechenden Dienstrangabzeichen zu tragen. Für die Tarifbeschäftigten in den Justizvollzugsanstalten ist das Tragen von Dienstrangabzeichen freiwillig.
- (2) Das Hoheitsabzeichen in Schildform ist aus blauem Stoff und in der Mitte mit dem Landeswappen versehen. Über dem Landeswappen steht das Wort "JUSTIZ". Unter dem Landeswappen steht das Wort "HESSEN". Die Schrift und der Randstreifen sind goldfarben. Das Hoheitsabzeichen ist am linken Ärmel und bei Strickbekleidungsstücken an der linken Brustseite angebracht.
- (3) Die Schirmmütze trägt unter dem oberen Rand des Schirms das Landeswappen und ist mit einem silberfarbenen Mützenband versehen. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes können das silberfarbene Mützenband auf eigene Kosten durch ein goldfarbenes ersetzen. Die Schildmütze ("Basecap") trägt in gestickter Form über dem Schild und auf der Rückseite den Schriftzug "JUSTIZ" und über dem vorderen Schriftzug das Landeswappen.
- (4) Die Metallknöpfe an der Tuchjacke sind silberfarben. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes können die silberfarbenen Knöpfe auf eigene Kosten durch goldfarbene ersetzen.
- (5) Die Dienstrangabzeichen bestehen aus abnehmbaren Schulterklappen aus blauem Stoff. Lasche und Klappe werden durch einen silberfarbigen beziehungsweise goldfarbigen Druckknopf verbunden und an einem am Bekleidungsstück angebrachten Stofftunnel befestigt. Sie sind wie folgt bestickt:
 - 1. ein blauer Stern bei Tarifbeschäftigten
 - 2. ein blauer Balken bei Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren Dienstes
 - ein blauer Stern mit einem zusätzlichen blauen Balken in der Besoldungsgruppe A 5
 - 4. zwei blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 6
 - 5. drei blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 7

- 6. drei blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 7 mit Amtszulage
- 7. vier blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 8
- 8. fünf blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)
- 9. fünf blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
- 10. ein silberner Balken bei Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Dienstes
- 11. ein silberner Stern in der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst)
- 12. zwei silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 10
- 13. zwei silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage
- 14. drei silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 11
- 15. vier silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 12
- 16. fünf silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst)
- 17. fünf silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage
- 18. ein goldener Stern in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)
- 19. zwei goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 14
- 20. drei goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 15
- 21. vier goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 16
- 22. vier goldene Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten goldenen Streifen in der Besoldungsgruppe A 16 mit Zulage.

§ 9 Kleiderordnung

- (1) Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung sind für den gepflegten Zustand der im Dienst getragenen Bekleidungsstücke verantwortlich. Ihnen obliegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die sachgemäße Behandlung. Änderungen am Aussehen der Dienstkleidung dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Kopfbedeckung ist als Bestandteil der Dienstkleidung in der Öffentlichkeit grundsätzlich zu tragen. Innerhalb dienstlicher Liegenschaften, in Kraftfahrzeugen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Kopfbedeckung abgenommen werden. Die Schildmütze ("Basecap") darf nicht zusammen mit der Tuchjacke und der Tuchhose getragen werden. Der Schirm der Schildmütze ist vorne zu tragen. Die Strickmütze darf nur im Innendienst, außerhalb geschlossener Räume und nur in Bereichen ohne Publikumsverkehr getragen werden.
- (3) Zur Dienstkleidung sind geschlossene schwarze Schuhe oder schwarze Stiefel mit flachem bis halbhohem Absatz und schwarze Socken oder schwarze Strümpfe zu tragen. Hosen sind über dem Schuhwerk zu tragen. Unter den Diensthemden (Kurzarm) getragene Unterhemden dürfen, sofern sie der Farbe der Dienstkleidung angepasst sind, im Kragenausschnitt sichtbar sein, jedoch nicht über den Ärmelabschluss hinaus reichen. Das Poloshirt ist in der Hose zu tragen. Zur Langarmbluse beziehungsweise zum Langarmhemd soll der Binder getragen werden. In Verbindung mit der Tuchjacke ist immer der Binder zu tragen. Der Unterziehrolli darf nur in Verbindung mit einem Oberbekleidungsstück mit einem

- sichtbaren Hoheitsabzeichen getragen werden. Hierzu zählen abschließend Strickjacke, Langarmhemd oder Langarmbluse (ohne Binder).
- (4) Die repräsentative Dienstkleidung ist zu tragen in dienstlicher Eigenschaft als Zeugin oder Zeuge vor Gericht, bei Beerdigungen und nach Weisung der Behördenleitung.
- (5) Für das Tragen von Orden und Ehrenzeichen zur Dienstkleidung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Von privaten Organisationen verliehene Auszeichnungen (zum Beispiel: Sportabzeichen) dürfen zur Dienstkleidung nur dann getragen werden, wenn sie nach § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBI. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBI. I S. 334), vom Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne des Ordensrecht anerkannt sind. Das Tragen anderer Abzeichen (insbesondere so genannte "Buttons") zur Dienstkleidung ist untersagt.
- (6) Zur Dienstkleidung darf auffälliger oder die Sicherheit der Bediensteten gefährdender Schmuck, insbesondere sichtbar angebrachter Piercing-Schmuck, nicht getragen werden. Motiv und Ausgestaltung von sichtbarem Schmuck dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des korrekten Erscheinungsbildes oder allgemein zu einer Ansehensminderung der Justiz führen. Tätowierungen und Brandings dürfen grundsätzlich nicht sichtbar sein.
- (7) Persönliche Ausstattungsgegenstände müssen mit den Grundsätzen der Eigensicherung und den Erfordernissen der dienstlichen Aufgaben vereinbar sein.
- (8) Die mit der Durchführung des Gefangenen- und Bedienstetensports beauftragten Bediensteten dürfen zu diesem Zweck Sportbekleidung tragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Nr. 12 Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). RdErl. d. HMdJ v. 11.04.2019 (1431 - III/B4 - 2013/2582 - I/A) – JMBI. S. 125 –

- Gült.-Verz. Nr. 241, 243, 2106 -

§ 1

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra - Fassung vom 1. Februar 2019) vereinbart:

Inhaltsübersicht

MiStra

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Nr. 1:	Grundsatz
Nr. 2:	Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten
Nr. 3:	Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
Nr. 4:	Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
Nr. 5:	Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
Nr. 6:	Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
Nr. 7:	Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
Nr. 8:	Mitteilungen bei Tateinheit
Nr. 9:	Form der Mitteilungen
Nr. 10:	Mitteilungsweg

Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt Allgemeine Mitteilungspflichten

INT. TT:	Millellungen an die Polizei
Nr. 12:	Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
Nr. 13:	Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
Nr. 14:	Ermittlungen über einen Todesfall

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
 Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen

Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

- Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte
- Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten
- Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
- Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften
- Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
- Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten
- Nr. 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen
- Nr. 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen
- Nr. 25c: Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätigen Personen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats- Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

3. Abschnitt Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen

- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Art. 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisenbahnen
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate
- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 42a: Mitteilungen über Asylsuchende
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Ge-

sundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz
- Nr. 53: Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Nr. 54: Straftaten nach dem Kulturschutzgesetz

a) Anhang

- b) Sachverzeichnis
 - c) Anmerkungen

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

1 Grundsatz

- (1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.
- (2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.
- (3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.
- (4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt

2 Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

- (1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.
- (2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

3 Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

- (1) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen sind in § 21 EGGVG geregelt. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist dann veranlasst, wenn von einer Mitteilung Betroffene nicht zugleich Beschuldigte im Verfahren sind oder es sich um eine Mitteilung nach Nummer 1 Abs. 3 handelt.
- (2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.
- (3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.
- (4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

4 Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

- (1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- 1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
- das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
- die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

- (2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich.
- (3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an
- 1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
- 2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

 bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

5 Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

- (1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.
- (2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z.B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen ohne etwaige Anlagen soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.
- (3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

6 Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

- (1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.
- (3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).
- (4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

- (5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.
- (6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder außer in den Fällen des § 153a StPO vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

7 Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet eingeschränkt durch Absatz 3 Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.
- (2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.
- (3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

8 Mitteilungen bei Tateinheit

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

9 Form der Mitteilungen

- (1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.
- (3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.
- (4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

den 20

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

(Absendende Stelle)

,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
An	- vertraulich zu behandeln -
Zum dortigen Aktenz	eichen (falls bekannt):

Mitteilung nach Nr. ... der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren."

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird - sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet - verschlossen übersandt.

10 Mitteilungsweg

- (1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.
- (2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt Allgemeine Mitteilungspflichten

11 Mitteilungen an die Polizei § 482 StPO

- (1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.
- (2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt
- 1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
- im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

12 Mitteilungen zum Wählerverzeichnis

§ 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn
- wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
- 2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
- das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist

- (2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn jemand nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung mitzuteilen.
- (3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.
- (4) In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

13 Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle § 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
- 1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
- 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
- 3. ein Berufsverbot,

- 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
- die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
- 6. die Strafe oder der Strafarrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen

worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

- (2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.
- (2a) Ist eine unter Bewährung stehende Verurteilte bzw. ein unter Bewährung stehender Verurteilter in anderer Sache in Strafhaft genommen worden, so ist der die Bewährungsstrafe vollstreckenden Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das bis zu diesem Zeitpunkt die Bewährungsaufsicht führende Gericht Mitteilung zu machen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung vollstreckt werden.
- (3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.
- (4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

14 Ermittlungen über einen Todesfall § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesamt (§ 28 i.V.m. § 30 Abs. 3 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist.*

* Amtl. Anm.:

BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)

BY Polizei (Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Juli 2008; GVBI. S. 344)

BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBI. S. 107)

BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003; GVBI. I/03, S. 270, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2009; GVBI. I/09, S. 66)

HB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 4 Abs. 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG) vom 16. Dezember 2008; Brem.GBI. S. 418)

HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres (Ziffer IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009; Amtl. Anz. S. 2093)

- (2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden
- die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Geschlecht und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
- die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet oder verpartnert war,
- 3. Ort, Tag und Stunde des Todes.
- (3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

15

Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis § 115 BBG, § 49 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 - HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
 - MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008; GVOBI. M-V S. 461)
 - NI Staatsanwaltschaft (Nr. 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 18.12.2008; Nds. MBI. S. 98)
 - NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008; GV. NRW. 2008 S. 859)
 - RP Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008; GVBI. S. 321)
 - SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127)
 - SN Polizei (§ 4 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AGPStG) vom 11. Dezember 2008; SächsGVBI. 2008, BI.-Nr. 20, S. 938)
 - ST Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008; GVBI. LSA S. 406)
- SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- TH Polizei (§ 3 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008; GVBI. S. 313)

- 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 nur zu machen, wenn
- es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
- in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.
- (5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.
- (6) Bei Personen im Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Referat V 2.Z Niederberg-Kaserne Alte Heerstraße 81 53757 Sankt Augustin

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Dabei sind nur die Personendaten der Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Beamten- bzw. Richterverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Beamtinnen oder Beamten bzw. Richterinnen oder Richter mitgeteilt werden.

Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmeroder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. die Urteile,
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.
- (3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.
- (5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.
- (6) Bei Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung stehen, sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Referat V 2.Z Niederberg-Kaserne Alte Heerstraße 81 53757 Sankt Augustin

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Dabei sind nur die Personendaten der Beschäftigten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin oder des ausgeschiedenen Arbeitnehmers oder des oder der ausgeschiedenen Auszubildenden mitgeteilt werden.

17 Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.
- (2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:
- bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
- 2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.
- (3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

^{*}Anmerkung: In Baden-Württemberg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge oder Altersgeld zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen
- der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
 - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe - nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder - soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht - Bestechlichkeit verhängt,
 - cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder
 - dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 66 StGB angeordnet

worden ist oder

- b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

verhängt worden ist,

2. der nach den §§ 17, 84 BDG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b BDG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 BBG oder gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in

Verbindung mit § 47 Abs. 2 BeamtStG oder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 SG vorliegen:

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) die Urteile,
- c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

- (2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder Besitzstandsrenten zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:
- wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

- (3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die
- vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
- 2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
- die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.
- (4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Hinterbliebenengeld haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

- 1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

19 Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten § 89 Abs. 1 und 3 SG, § 115 BBG

- (1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat

- (2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 nur zu machen, wenn
- es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
- in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

- (5) Mitteilungen sind zu richten
- bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
- in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin).

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

20

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit § 89 Abs. 2 SG

- (1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. die Urteile,
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf
 - a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder
 - b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nummer 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin) zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

21 Strafsachen gegen Zivildienstleistende § 45a ZDG, § 115 BBG

- (1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

- (2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 nur zu machen, wenn
- es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
- in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 50964 Köln

Telefon: 0221 3673-0

zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

22

Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften

§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 6, Abs. 2 EGGVG

- (1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.
- (2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. die Urteile,
- 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist. Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzuna.
- (4) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

- (5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

23

Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe

§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG, § 64a Abs. 2 BNotO, § 36 Abs. 2 BRAO auch in Verbindung mit § 59m Abs. 2, § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO, § 4 Abs. 1, § 34a EuRAG, § 34 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 52m Abs. 2 PAO, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 2 Satz 1 EuPAG, § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 RDG

(1) In Strafsachen gegen

- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der niedergelassenen ausländischen Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG und der dienstleistenden europäischen Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 13 EuPAG,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
- registrierte Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, qualifizierte Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeistände sowie sonstige Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, gegen die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 oder §§ 13a, 15b RDG oder Mitteilungen nach § 18 Abs. 2 RDG in Verbindung mit § 8d Abs. 1 VwVfG in Betracht kommen,

sind mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
- 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 4. die Urteile,

- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.
- (1a) In Strafsachen gegen Notarinnen außer Dienst (a. D.) und Notare a. D. sind rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts mitzuteilen, wenn
- 1. eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat verhängt,
- eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit verhängt oder
- 3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt

worden ist.

- (2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.
- (3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist.
- (4) Die Mitteilungen sind zu richten
- bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.: an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
- bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof: an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
- bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Abs. 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind: an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;

- 4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);
 - bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PAO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PAO);
- bei Patentanwältinnen und Patentanwälten gemäß Absatz 1 auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PAO);
 - bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO):
- 6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
- 7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PAO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PAO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
- 8. bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern: an die auf der Grundlage von § 19 RDG nach Landesrecht zuständige Stelle.

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7, Abs. 2 EGGVG, § 36a Abs. 3 Nr. 2, § 65 Abs. 2, § 130 Abs. 1 WiPrO, § 10 Abs. 2 StBerG, § 15 BewachV

(1) In Strafsachen gegen

- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Steuerberatungsgesellschaft oder

Buchprüfungsgesellschaft,

- Dispacheurinnen und Dispacheure,
- Markscheiderinnen und Markscheider,
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
- Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind, sowie
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
- 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b zur StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

- die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
- die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.
- die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
- 4. die für die Aufsicht über Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die Zustimmung zur Betrauung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren jeweils zuständige Stelle.

- die Geschäftsführung der Börse in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- 6. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WiPrO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.
- 7. die Behörde, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufsoder Gewerbeausübung zuständig ist, in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),
- 8. in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Uhlandstraße 88 90, 10717 Berlin.

25

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten

§ 60a Abs. 1, Abs. 1a KWG, § 34 ZAG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a Abs. 1 KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bankenaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

mitzuteilen

- die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG oder § 31 ZAG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
- 2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25a

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen

§ 122 Abs. 1, 2 und 4 WpHG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten nach § 119 WpHG teilt die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Wertpapieraufsicht Marie-Curie-Straße 24-28 60439 Frankfurt

mit. Das Gericht teilt in diesen Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Termin zur Hauptverhandlung und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, mit.

- (2) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 119 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- 1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- 2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(3) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Abs. 2 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25h

Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen

§ 334 Abs. 1, 2, 2a und 3 VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 331 VAG zum Gegenstand haben, sind – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

mitzuteilen

- in Strafsachen, die eine Straftat nach § 331 Abs. 1 und 2 Nummer 1 VAG zum Gegenstand haben, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
- 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
- 4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Abs. 1 Satz 1 Ziffern 2 und 3 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25c

Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen

§ 341 Abs. 1, Abs. 2 KAGB

(1) In Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Wertpapieraufsicht Marie-Curie-Straße 24 – 28 60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

- die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 339 KAGB zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
- 2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- 3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

26 Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
- Ärztinnen und Ärzte.
- Zahnärztinnen und Zahnärzte.
- Tierärztinnen und Tierärzte.
- Apothekerinnen und Apotheker,

- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Altenpflegerinnen/Altenpfleger,
- Diätassistentinnen/Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Logopädinnen/Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen/Masseure und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen/Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten,
- Podologinnen/Podologen,
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten,
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter.
- Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinischtechnische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinischtechnische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinischtechnische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; veterinärmedizinischtechnische Assistentinnen/Assistenten),
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten,
- Angehörige der landesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer oder Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter)

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
- 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an
- 1. die zuständige Behörde und
- die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

27

Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien,
- Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen t\u00e4tig sind,
- Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind,

gilt Nummer 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn sie entweder an Hochschulen, Berufsakademien oder Schulen in freier Trägerschaft oder einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder - ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenver-

hältnis zu stehen - an öffentlichen Hochschulen oder öffentlichen Schulen oder an einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind.

(2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

28

Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch oder betreuerisch tätige Beschäftigte in
- Einrichtungen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften zum Heimrecht,
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind sowie Tagesförderstätten und vergleichbaren Angeboten der Behindertenhilfe,
- ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI und
- Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX und SGB XII

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.
- (2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die für die jeweilige Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde und an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

29

Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

§ 17 Nr. 3 und 4 EGGVG, § 115 Abs. 4 BBG, § 49 Abs. 4 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG, § 89 Abs. 1 SG, § 45a Abs. 1 ZDG, § 64a Abs. 2 BNotO, § 36 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 59m Abs. 2, § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, BRAO, § 4 Abs. 1, § 34a EuRAG, § 34 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 52m Abs. 2 PAO, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 2 Satz 1 EuPAG, § 154b Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 RDG, § 122 Abs. 5 WpHG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WiPrO, § 10 Abs. 2 StBerG, § 15 BewachV, § 60a Abs. 2 KWG, § 34 Satz 2 ZAG, § 341 Abs. 3 KAGB, § 334 VAG

- (1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:
- 1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
- Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte (Nummer 18)
- 3. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
- 4. Zivildienstleistende (Nummer 21)
- Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, Bewacherinnen und Bewacher sowie Wachpersonen (Nummer 24)
- 7. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten (Nummer 25)
- 8. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nummer 25a)
- 9. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen (Nummer 25b)
- Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen (Nummer 25c)

- 11. Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe (Nummer 26)
- 12. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

- (2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Abs. 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

3. Abschnitt Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

30

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

- (1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist
- 1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
- auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist.
- auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
- bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten.

bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht § 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72a, 107, 109 Abs. 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
- 3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
- 4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
- 6. die Urteile,
- 7. der Ausgang des Verfahrens,
- der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.
- die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Res-

tes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§ 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

34

Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche §§ 67, 43 Abs. 1 JGG, Artikel 104 Abs. 4 GG

- (1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an
- 1. die Erziehungsberechtigten,
- 2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
- 3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von
- 1. der Einleitung des Verfahrens
- 2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziffer 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

- (1) Werden in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.
- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
- das Jugendamt und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist.
- die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,
- das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
- 4. das Familiengericht, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheinen,
- die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),
- das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.
- (3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.
- (4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.
- (5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

- Inhaberinnen und Inhaber
 - einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmebewilligung nach dem Waffengesetz,
 - einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
- eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
- eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person

sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben

- a) eine vorsätzliche Straftat,
- b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
- c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die T\u00e4terin oder der T\u00e4ter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
- d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen
- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,

- 4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) Werden sonst in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:
- im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt: an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
- 2. im Falle einer Ausnahmebewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
- im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
- 4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
- in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
- im Falle des Absatz 1 Ziffer 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
- im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
- 8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

36a

Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

- unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
- einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
- 3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
- 4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat sind mitzuteilen
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
 - b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
 - c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Ziffern 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

37

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben

- § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG
- (1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen
- 1. eines Verbrechens,
- einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen

- Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei.
- einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.
- (2) Mitzuteilen sind
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
- 3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn
- 1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,
- eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.
- (5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

38

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
- Inhaberinnen und Inhaber
 - einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
 - b) einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen oder
- eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, die ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder in der wegen eines Vergehens nach §§ 142, 222, 315 bis 316, 323a StGB oder nach §§ 59, 60, 62 LuftVG auf Strafe erkannt worden ist.

- (2) In Strafsachen gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Person ist ferner die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, in der wegen eines Vergehens auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.
- (3) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine Tätigkeit als Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal, für die Ausbildung von Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal oder für die Tätigkeit als Luftfahrtunternehmerin oder -unternehmer oder als eine für ein Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrerschule verantwortliche Person ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal sind an das

Luftfahrt-Bundesamt Postfach 30 54 38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

39

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisenbahnen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG, § 52 FahrlG

- (1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisenbahnen sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.
- (2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere

erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

- (3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung
- 1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
- eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist
- (4) Die Mitteilung mit Ausnahme der in Abs. 3 Ziffer 1 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

40

Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen

§ 13 Abs.1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

- (2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

41

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBI. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

- 1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
- Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.
- (2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.
- (3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch oder durch Telefax an
- das Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn, Telefon: 0228 9941040, Telefax: 0228 994105050.
- die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
- die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
- das Auswärtige Amt/Referat 703, 11013 Berlin, Telefon: 030 5000-3411, Telefax: 030 18173402, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist.

zu richten.

42

Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Abs. 2, 4, § 88 Abs. 2, 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

- (1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
- 2. der Ausgang des Verfahrens,
- 3. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
- 4. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

- (2) Wird in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet -
- der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
- 2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
- die unberechtigte Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, ihre oder seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 SGB II oder in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 SGB XII oder
- 4. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist. Bei diesen sind sonstige Tatsachen dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegen können. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

- (3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:
- 1. Familiennamen,
- Geburtsnamen,
- 3. Vornamen.
- 4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,

- 5. Staatsangehörigkeiten,
- 6. Anschrift.
- (4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Abs. 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,
- wenn die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
- soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nummer 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- (6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.
- (7) In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) In den Fällen des Absatzes 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.
- (9) Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

42a Mitteilungen über Asylsuchende § 8 Abs. 1a AsylG

- (1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylG sind unverzüglich mitzuteilen
- die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist.

- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die k\u00f6rperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr f\u00fcr Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach \u00a7 177 des Strafgesetzbuches ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
- 3. die Erledigung eines Strafverfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren.
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, oder
 - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.
- (2) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 90343 Nürnberg

zu richten.

(3) Die Mitteilungen ordnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.

43 Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte § 479 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens.

4. Abschnitt Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

44 Betriebsunfälle

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens.

45

Fahrerlaubnissachen

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
- 1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
- der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
- 3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.
- (2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren gleichgültig, gegen wen es sich richtet bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44. 69 und 69a StGB mitzuteilen.
- (4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

- (5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.
- (6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen
- 1. die rechtskräftige Entscheidung,
- 2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO). Die Mitteilung ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt 24932 Flensburg

zu richten.

46

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.
- (2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in
- 1. dem Arbeitsschutzgesetz,
- 2. dem Arbeitszeitgesetz,
- 3. dem Atomgesetz,
- 4. dem Bundesberggesetz,
- 5. dem Chemikaliengesetz,
- 6. dem Fahrpersonalgesetz,

- 7. dem Gentechnikgesetz,
- 8. dem Produktsicherheitsgesetz,
- dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- 10. dem Medizinproduktegesetz,
- dem Gesetz über den Ladenschluss oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten,
- 12. dem Titel VII der Gewerbeordnung,
- 13. dem Heimarbeitsgesetz.
- 14. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
- 15. dem Mutterschutzgesetz,
- 16. dem Seearbeitsgesetz,
- 17. dem Sprengstoffgesetz,
- 18. dem Heilmittelwerbegesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

47

Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 6 SchwarzArbG, § 405 Abs. 6 SGB III, § 18 Abs. 3 AÜG

- (1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10 und 11 SchwarzArbG und §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen
- die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
- die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.
- (2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nummern 1, 3, 5

bis 9 und 11 bis 13 SGB III erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

48

Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 8 SchwarzArbG

- (1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.
- (2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und § 8 Abs. 1 Nummer 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG besteht, sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und den zuständigen Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich, in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d und e und § 8 Abs. 1 Nummer 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Abs. 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an

49

Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen § 26 AWG

- (1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend

sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 10117 Berlin

zu richten.

- (3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.
- (4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an

50 Betäubungsmittelsachen § 27 Abs. 3 und 4 BtMG

- (1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:
- der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
 - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und
 - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
- 2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 53175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und

- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.
- (2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn
- ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b besteht und
- die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.

Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

51 Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

- (2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.
- (3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten
- 1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
- 2. Gewässerschutz,
- Bodenschutz.
- 4. Lärmbekämpfung,
- 5. Luftreinhaltung,

- 6. Naturschutz und Landschaftspflege,
- 7. Pflanzenschutz,
- 8. Schutz der Wasserversorgung,
- 9. Strahlenschutz.
- 10. Tierschutz und Tierseuchenschutz.
- 11. Gentechnik.
- 12. Chemikaliensicherheit.
- (4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Postfach 301220 20305 Hamburg

zu richten.

52 Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz § 42 Abs. 1 GwG

- (1) In Strafsachen, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Ergebnis ihrer operativen Analyse nach § 32 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt hat, sind mitzuteilen
- 1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 2. der Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen.
- (2) Die Mitteilungen sind an die

Generalzolldirektion
- Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)Postfach 850555
51030 Köln

zu richten.

Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag § 17 Nr. 5 EGGVG

- (1) Werden in einem Strafverfahren gleichgültig gegen wen es sich richtet Angebote in Telemedien bekannt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie unzulässig im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind, ist den Landesmedienanstalten die Internetadresse mitzuteilen, unter der das Angebot zu finden ist, soweit nicht eine entsprechende Mitteilung durch eine andere Stelle, z. B. die Polizei, erfolgt ist oder das Angebot vom Anbieter nicht nur vorübergehend gelöscht wurde. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.
- (2) Die Mitteilung ist an die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zu richten, in dem sich die mitteilende Stelle befindet.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

54 Straftaten nach dem Kulturgutschutzgesetz § 78 Abs. 3 und 4 KGSG

- (1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Kulturgutschutzgesetzes (§ 83 KGSG) sind mitzuteilen
- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Ausgang des Verfahrens.
- (2) Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an und sind an die nach dem KGSG zuständigen Behörden des Bundes und des Landes zu richten.

a) Anhang

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Die Mitteilungspflichten betreffen:

Abgeordneter § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5,

Nr. 192a Abs. 3 und 5. Nr. 192b Abs. 4 und

Abs. 5 Satz 2 RiStBV

Ausland

Mitteilung der Festnahme an die ausländi-

sche Behörde

Benachrichtigung der für Strafverfolgungsoder Verwaltungsmaßnahmen zuständigen inländischen Behörden

Benachrichtigung des Bundeszentralregisters über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im Vollstreckungshilfeverkehr

Strafnachrichtenaustausch

Nr. 38 RiVASt

Nr. 24 RiVASt

Nr. 71 RiVASt, § 55 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBI. I S. 1537)

Nr 148 RiVASt

Nr. 38 RiVASt

Ausländer

Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten

Benachrichtigung der konsularischen Vertretungen bestimmter Staaten

Nr. 135 RiVASt: Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBI. 1969 II S. 1585), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7. Oktober 1971 (BGBI. II S. 1285)

§ 17 Abs. 1 S. 2 StVollstrO Benachrichtigung des Bundeszentralregisters und der Ausländerbehörde bei Abse-

hen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung

Nr. 195 RiStBV Exterritoriale Nr. 35 RiVASt Verdacht einer Auslandsstraftat

Auslieferungs-/Rechtshilfefragen

Benachrichtigung der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Ablehnung der Auslieferung eines Deutschen mangels Zustimmuna

Einbürgerungsersuchen

Nr. 158 Abs. 4 RiVASt

Nr. 48 Abs. 1 RiVASt

181

Nr. 55 RiVASt Mitteilung über die vollzogene Auslieferung Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen Nr. 13 RiVASt Berufsverbote § 9 EGStPO Bundeswehr § 47 StVollstrO Bundeszentralregister § 20 BZRG Deutscher Bundesrat § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV **Deutscher Bundestag** § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV Eingezogene Gegenstände § 67 StVollstrO Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel § 74 Abs. 1 StVollstrO Arzneimittel und chemische Stoffe § 75 StVollstrO Betäubungsmittel § 85 Abs. 2 StVollstrO Branntwein und Branntweinerzeugnisse § 86 StVollstrO Brenn- oder Weingeräte § 77 StVollstrO Devisenwerte § 76 StVollstrO Falschgeld § 72 Abs. 2 StVollstrO Funkanlagen § 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO Fischereigeräte § 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte

§ 70 StVollstrO

Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen
 Wein § 81 Abs. 3 StVollstrO
 § 82 Abs. 5 StVollstrO

andere unter das Weingesetz fallende § 83 StVollstrO Erzeugnisse und Getränke

andere Waffen und verbotene Gegenstän-

Energiewirtschaft § 58b EnWG - Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilung Europäisches Parlament § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV Freiheitsentziehungen § 32 Abs. 2 BKAG Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn. Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen Führungsaufsicht § 54a StVollstrO Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen mehrere Strafverfahren Nr. 224 RiStBV Nr. 227 RiStBV Unterrichtung des Bundeskriminalamtes Unterrichtung der Bundesprüfstelle für Nr. 228 RiStBV jugendgefährdende Medien § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5 RiStBV Gesetzgebende Körperschaften der Länder Immunitätssachen § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV Jugendstrafsachen

-	Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage	§ 43 Nr. 6 RiJGG
-	Erhebung der Anklage gegen einen Be- schuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat	§ 42 Nr. 2 RiJGG
-	Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Frei- heitsstrafe	§ 110 Nr. 1 RiJGG
-	Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit	§ 1 Nr. 2 RiJGG
-	Vollstreckung bei Erziehungsmaßregeln	§§ 82 bis 85 Nr. III 1, 2 RiJGG
-	Vollstreckung des Jugendarrestes	§§ 82 bis 85 Nr. V 7 RiJGG

Vollstreckung der Jugendstrafe

Vollstreckung von Zuchtmitteln (mit Ausnahme des Jugendarrestes)

Vollzugsanstalt oder Unterrichtung über früher angeordnete Erziehungsbeistandschaft

§§ 82 bis 85 Nr. VI 4 RiJGG §§ 82 bis 85 Nr. IV 2 RiJGG

§§ 82 bis 85 Nr. VI 3 RiJGG

Korruption

Mitteilung über die Zuwendung von Vortei- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG

Lebensmittel und Futtermittel

Mitteilung an die Verwaltungsbehörde

§ 42 Abs. 5 LFGB

Luftsicherheit

Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen

Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBI. 1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBI. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBI. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBI, 1975 II S. 1204)

Meeresverschmutzung

§ 18 Flaggenrechtsgesetz

Ordnungswidrigkeiten

Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde

§ 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV

Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten

§ 403 Abs. 3 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z.B. § 29a Abs. 2 BerlinFG)

Parlament

§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5. Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 **RiStBV**

Pornographische Schriften

Nr. 223 ff. RiStBV

Pressestrafsachen

Aufhebung der Beschlagnahme

Nr. 252 RiStBV

Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfah-

Nr. 250 RiStBV

Sexualstraftaten an Kindern

Benachrichtigung des Jugendamtes

Nr. 221 Abs. 2 RiStBV

Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße

Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde

§ 13 Abs. 2 WiStG 1954, Artikel 320 Abs. 5 EGStGB

jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3,

Abs. 4 OWiG

Mitteilungen an die Finanzbehörde

Sprengstoffsachen

§ 34 Abs. 2 MOG, § 43 Abs. 2 AWG jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG

Staatsschutz- und verwandte Strafsachen

Unterrichtung des Generalbundesanwaltes

Nr. 202 ff. RiStBV

Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

Unterrichtung von Verfassungsschutzbe-

§ 18 BVerfSchG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) i.V.m. Nr. 205, 206 RiStBV

Unterrichtung des Bundeskriminalamtes

Nr. 207, 208 RiStBV

Unterrichtung oberster Staatsorgane

Nr. 209, 211, 212 RiStBV

Handlungen gegen ausländische Staaten

Nr. 210 Abs. 2 RiStBV

Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)

Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht \$ 116 AO 1977 einer Steuerstraftat

 Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter "Ordnungswidrigkeiten")

Strafunterbrechung

- bei Vollzugsuntauglichkeit

 bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Abs. 2 StVollstrO

§ 46 Abs. 3 StVollstrO

Subventionsbetrug

 Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges § 6 SubvG und - soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen i.S. des § 264 StGB sind - das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes

 Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977 i.V.m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZuIG 1986, § 9 InvZuIG 1991-1996, § 8 InvZuIG 1999, § 10 InvZuIGVO

Untersuchungsgefangene

 Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände Nr. 7 UVollzO. Nr. 49 RiStBV

Verfahren gegen Abwesende

- Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten

§ 292 Abs. 2 StPO

Verkehrsstrafsachen

- Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt

§ 28 Abs. 4 StVG

 Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen Art. 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBI. II 1930 S. 1233)

Verteidigerausschluss

Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer

§ 138c Abs. 2 Satz 3 StPO

Visa-Warndatei

§ 4 Nummer 4 VWDG

Waffen- und Sprengstoffsachen

Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

Wehrbeauftragter

Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind

§ 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom (BGBI. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBI. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBI. I S. 599)

Wirtschaftsstrafsachen

siehe unter "Sicherstellungsvorschriften" und "Sub-

ventionsbetrug"

Zollstrafsachen

siehe unter "Steuerstrafsachen"

b) Sachverzeichnis

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der MiStra; "Ahg" verweist auf den Anhang zu MiStra)

Α

Abbildungen als eingezogene Gegenstände: Ahg Abfall- und Abwasserentsorgung Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51 Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel - als eingezogene Gegenstände: Ahg Abgeordneter Ahg Ablehnung - der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens: 6 Abschriften siehe Mehrfertigung: 9 Abwesende Verfahren gegen -: Ahg Akteneinsicht 1, 11 9. 11 Aktenzeichen Alten- und Pflegeheime Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von -: 28 Empfänger von -: 18 Altersgeld Amtsanwälte - ausländischer Konsulate: 41 Angehörige - des öffentlichen Dienstes: 15, 16 - der Heilberufe: 26, 29 - der rechtsberatenden Berufe: 23, 29 - von Lehrberufen und erzieherischen Berufen: 26 des öffentlichen Dienstes: 16 Angestellte Anklageschrift Anstalt - des öffentlichen Rechts: Angehörige einer -: 16 Apotheker Strafsachen gegen -: 26 Arbeitnehmer - im öffentlichen Dienst: 16 Verletzung von Vorschriften zum Schutz der -: 46 Arbeitnehmerverhältnis Strafsachen gegen Personen in einem im öffentlichen Dienst: 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Zuwiderhandlungen gegen -: 47

> 46 46

Arbeitsschutz

Arbeitszeitgesetz

Architekten 24

Arzneimittel und chemische Stoffe als eingezogene Gegenstände: Ahg

Ärzte Strafsachen gegen -: 26

Strafsachen nach dem

Betäubungsmittelgesetz gegen -: 50

Asylsuchende 42a

Atomanlagen Strafsachen gegen für –

verantwortliche Personen: 40

Atomgesetz 46 Aufenthaltstitel 42

Aufhebung der Beschlagnahme bei

Pressestrafsachen: Ahg

Aufsichtsbehörde Mitteilung an -: 27, 46
Ausgang - des Verfahrens: 6

Auskunft - an die und Unterrichtung der Betroffenen:

Ausland Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde: Ahg

Ausländer Strafsachen gegen -: 42

Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten: **Ahg**

Ausländerbehörde Mitteilung an -: 42

Ausländische Konsulate Strafsachen gegen Angehörige -: 41

Auslandsstraftat Verdacht einer -: Ahg

Auslieferungsfragen Ahg

Aussetzung des Vollzuges eines Haft- oder

Unterbringungsbefehls: 6

 Außenwirtschaftsgesetz
 Strafsachen wegen Verstoßes gegen

das -: 49

Auswärtiges Amt Mitteilung an -: 41

Auszubildende - im öffentlichen Dienst 16

В

Bankenaufsicht Mitteilung an Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht: - 25

Beamte 15, 29

kirchliche: 22 im Ruhestand: 18

Beamten- oder Richterverhältnis Strafsachen gegen Personen in einem -: 15

Bearbeitung einheitliche - verschiedener, dieselbe

Druckschrift betr. Pressestrafsachen: Ahg

Bedenkengegen Mitteilung: 2Beglaubigungvon Mehrfertigungen: 9Bekämpfung der SchwarzarbeitMitteilungen zur -: 47, 48

Berechtigungen Inhaber von - 39

Berufsakademien Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbe-

auftragte an 27

Berufsverbot 13, Ahg

Berufsbezeichnung Führen einer -: 39

Berufssoldaten Strafsachen gegen frühere -: 20

Beschäftigungsstelle Mitteilung an -: 24, 26

Beschäftigungsstelle Mitteilung an -: 16

Beschäftigungsverhältnis Strafsachen gegen Personen

in einem - im öffentlichen Dienst: 16

Beschlagnahme Aufhebung der - bei Pressestrafsachen: Ahg

 des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten: Ahg

Betäubungsmittelgesetz 50, Ahg
Betäubungsmittelsachen 50

Betreuungsgericht Mitteilung an -: 31

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter - der Schienenbahnen des öffentlichen Perso-

nenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisen-

bahnen: 39

Betriebsunfälle

Betroffenen Auskunft an die und Unterrichtung der -: 3

Bewachungsgewerbe 24, 29
Bewährungsfälle 13

Bewährungshelfer Mitteilung des Namens und der

Anschrift des -: 32

Bezüge Personen, die versorgungsähnliche -

erhalten: 18

24

24, 29

Bodenschutz Börsenhändler

Branntwein- und Branntweinerzeugnisse

Brenn- oder Weingeräte

Buchprüfer

Bundesagentur - für Arbeit: Mitteilung an -: 47

Bundesamt - für Seeschifffahrt und Hydrographie: 51

- für den Familie und zivilgesellschaft-

als eingezogene Gegenstände: Ahg

als eingezogene Gegenstände: Ahg

liche Aufgaben: 21

Bundesanstalt - für Finanzdienstleistungsaufsicht: **25**, **25a**,

25b, 25c

Mitteilung an

- Bankenaufsicht: 25

- Versicherungsaufsicht: 25b

- Wertpapieraufsicht: 25a

Bundesberggesetz 46

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

Mitteilung an -: 50

Bundesjagdgesetz 36

Bundeskriminalamt Mitteilung an -: 52

Bundesministerium der Justiz Mitteilung an -: 23, 41, 49

Bundespolizei Strafsachen gegen Inhaber einer

Fahrerlaubnis der -: 45

Bundespräsidialamt Mitteilung an -: 30

Bundesprüfstelle - für jugendgefährdende Schriften: **Ahg**

Strafsachen gegen Soldaten der -: 19

Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der -: 45, Ahg

Bundeszentralregister 11, Ahg

Bundeswehr

Deutscher Bundestag

C

Chemikaliengesetz 46
Chemikaliensicherheit 51

Chemische Stoffe als eingezogene Gegenstände: Ahg

D

Ahg

Datenschutz9, 22Datenübermittlung9, 10Deutscher BundesratAhg

 Devisenwerte
 als eingezogene Gegenstände: Ahg

 Dienstaufsicht
 Personen, die einer - unterliegen: 29

Dienstgrad von Soldaten im Ruhestand:

frühere Berufssoldaten die - haben: 20

Dispacheure 2

Disziplinarvorgesetzte Mitteilung an - in der Bundeswehr: 19

Dolmetscher 24
Dozenten 27

Ε

Ehrenamtliche Richter 17

Ehrenzeichen Strafsachen gegen Inhaber von -: 30

Eingezogene Gegenstände Ahg

Einleitung des Verfahrens: 6

Einschränkung - vorgeschriebener Mitteilungspflichten:

Einstellung des Verfahrens: 6, 11
Einzelfall Umstände des -: 2, 6

Einziehung von Schriften, Ton- und Bildträgern,

Abbildungen und Darstellungen: Ahg

2

Empfänger von Versorgungsbezügen: **18**

Energiewirtschaft Ahg

Entbindungspfleger Strafsachen gegen -: 26

Entscheidung rechtskräftige: 6

Entscheidungsformel 11 Entziehungsanstalt 43

Erhebung der Anklage: 6

Benachrichtigung des Jugendamts von der beabsichtigten -: **Ahg**

- gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig

verbüßt hat: Ahg

Erlass und Vollzug eines Haft- oder

Unterbringungsbefehls: 6

Erlaubnis Inhaber einer behördlichen -: 39

Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung: 36

Ermittlungen - über einen Todesfall: **14**

Eröffnung - des Hauptverfahrens:

Ablehnung der -: 6

Erzieher in Heimen, Kindergärten,

Kindertagesstätten und ähnl.: 27

Erziehungsberechtigte Mitteilung an - in Strafsachen gegen

Jugendliche: 34

Erziehungsmaßregeln Vollstreckung bei -: Ahg

Europäische Union 45

Europäisches Parlament
Explosionsgefährliche Stoffe

Exterritoriale

Ahg

unbefugter Umgang oder Verkehr mit -: 36a

Ahg

F

Fahrerlaubnis Entziehung der -: 45

Inhaber einer - der Bundeswehr; der

Bundespolizei, Polizei: 45

Fahrlässigkeitstaten Mitteilung bei -: 15, 16, 19-25b, 27, 36, 7, 39,

40, 50

Fahrlehrer 39 Fahrpersonalgesetz 46

Falschgeld als eingezogene Gegenstände: Ahg

FamiliengerichtMitteilung an das -: 31, 35FinanzamtBenachrichtigung des - von

Steuerstraftaten: Ahg

Mitteilung an - im staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren: **Ahg** Strafsachen gegen Inhaber von -: **25, 29**

 Finanzdienstleistungsinstitut
 Strafsachen gegen Inhaber von -: 25, 2

 Fischereigeräte
 als eingezogene Gegenstände: Ahg

Flaggenrechtsgesetz Ahg

Flugsicherungspersonal Strafsachen gegen -: 38
Folgemitteilungen Notwendigkeit von -: 6
Form - der Mitteilung: 9

- der Auskunftserteilung und Unterrichtung der

Betroffenen: 3

- der Kenntlichmachung: 5

Freiheitsentziehungen Ahg Freizügigkeit 42

Führungsaufsicht 13, 32, 36, 37, Ahg
Führungsaufsichtsstelle Mitteilung an -: 13

Funkanlagen als eingezogene Gegenstände: Ahg

G

Gastprofessoren 28

Gegenständeeingezogene: AhgGefährdungMinderjähriger: 35

Gefangene 43

Geistliche Beamte: 22
Geldwäsche 52, Ahg

Genehmigung Inhaber einer behördlichen -: 39

Generalbundesanwalt Unterrichtung des -

in Staatsschutzsachen: Ahg
 in Rechtsanwaltssachen: 23

Gentechnik 46, 51
Gericht 4
Gesamtstrafenbeschluss 6

Geschäftsführer - einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 23

Gesetzgebende Körperschaften der Länder: Ahg

Gesetzlicher Vertreter Mitteilung an - in Strafsachen

gegen Jugendliche: 34

Gesundheit der Arbeitnehmer 46

Gewässerschutz Straftaten gegen Vorschriften zum

Schutz der Umwelt: 51
Schriften usw.: Ahg
Mitteilung an -: 39, 46

Gewerbeordnung 46

Gewaltverherrlichende

Gewerbeaufsichtsamt

Gewerbetreibende Strafsachen gegen -: 39
Gnadenbehörde Mitteilung an -: 13

Gnadenentscheidung 13

Gründe des Urteils: 6

Н

Hebammen Strafsachen gegen -: 26
Heilberuf Angehörige eines -: 26, 29

Heilmittelwerbegesetz 46

Heilpraktiker Strafsachen gegen -: 26

Heimarbeitsgesetz 46

Heime Personen, die in - mit erzieherischen

Aufgaben betreut sind: 27

Heranwachsende Strafsachen gegen -: 32, 33

Hinterbliebene Personen, die als - Versorgungsbezüge

erhalten: 18

Hinterbliebenengeld Empfänger von -: 18

Hochschulen Strafsachen gegen Professoren

bzw. Lehrbeauftragte an -: 27

27 Honorarprofessoren Hydrographie Bundesamt für Seeschifffahrt und -: Mitteilung an das -: 51 ı Immunitätssachen Ahg Ingenieure 24 Inhaber - einer behördlichen Berechtigung: 39 - einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis: 38 - einer behördlichen Erlaubnis: 39 - einer behördlichen Genehmigung: 39 - einer Fahrerlaubnis: 45 - eines im Ausland ausgestellten Führerscheins: Ahg - von Jagdscheinen: 37 - einer Konzession: 39 - eines behördlichen Patents: 40 - einer Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle: 25c - von Titeln. Orden und Ehrenzeichen: 30 - einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung oder eines Waffenscheins: 36 Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilung: 6 Internationaler Zulassungs- oder Führerschein: Mitteilung an die Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten - das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen: Ahg Investmentgesellschaft 25c

JagdausübungVerbot der -: 37Jagd- und Forstgeräteals eingezogene Gegenstände:
AhgJagdscheinInhaber eines -, Entziehung des -: 37Jagdwaffenals eingezogene Gegenstände: Ahg

Jugendamt Benachrichtigung des - von der beabsichtigten

46

Erhebung der Klage: Ahg Mitteilung an - zum Schutz von

Minderjährigen: 35

Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendarrest Vollstreckung des -: Ahg

Jugendgerichtshilfe Mitteilung an -: 32

Jugendliche Strafsachen gegen -: 32, 33, 34

Jugendschöffen 17 Jugendschutzsachen 35 32 Jugendstrafe

- Aussetzung zur Bewährung, Erlass: 13, 32

- Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine - noch nicht vollständig verbüßt hat: Ahg

Vollstreckung der -: Ahg

Jugendstrafsachen 32, 33, 34 Jugendstrafverfahren Ahg

Jugendverfahren Antrag auf Aburteilung im vereinfachten -: 6

Κ

Kenntlichmachen der Mitteilungspflicht: 5

Kernbrennstoffe Strafsachen gegen mit - befasste Personen: 40

Kindergarten Personen, die in - mit erzieherischen

Aufgaben betraut sind: 27

Kindertagesstätte Personen, die in - mit erzieherischen

Aufgaben betraut sind: 27

Kirchliche Beamte 22

Kirchliche Oberbehörde Mitteilung an -: 22 Erhebung der öffentlichen -: 4, 6 Klage Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr: Mitteilung an -: 19, 20

Konsulate Strafsachen gegen Angehörige

ausländischer -: 41

Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bestimmter Staaten: Ahg

Konzession Inhaber einer -: 39

des öffentlichen Rechts: Personen einer -: 16 Körperschaft

Korruption Ahg

Kraftfahrt-Bundesamt Mitteilung an -: 45, Ahg Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut Kriegswaffenkontrollgesetz

Kulturschutzgesetz

Inhaber und Geschäftsleiter eines -: 25, 25c, 29

Strafsachen wegen Verstoßes gegen das -:

36, 37, 49

Straftaten nach dem -: 54

L

Ladenschluss 46

Lärmbekämpfung Straftaten gegen Vorschriften zum

Schutz der Umwelt: 51

Landesjugendamt Mitteilung an - zum Schutz von

Minderjährigen: 35

Landesrechtliche Pflege- und

GesundheitsberufeAngehörige der -: 26Lehrbeauftragtean Hochschulen: 27

Lehrer nichtbeamtete - aller Art: **27**

Leiche

Leiter - der Behörde: 16

- von Kredit und Finanzdienstleistungs-

instituten: 25

von Erziehungseinrichtungen: 27
der Justizvollzugsanstalt: 43

- des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt: **43**

- der Schule: 33

38

- der konsularischen Vertretung: 41

Luftfahrtbundesamt

Luftfahrtpersonal Erlaubnis für das -: 38

Luftreinhaltung Straftaten gegen Vorschriften zum

Schutz der Umwelt: 51

Luftverkehrsgesetz sonstige nach dem - berechtigte Personen: 38

Luftsicherheit Ahg

М

Markscheider

 Maßregeln
 - der Besserung und Sicherung: 12, 18, 50

 Maßregelvollzug
 Strafsachen gegen Untergebrachte im -: 43

46

Medizinproduktegesetz

Meeresverschmutzungen Mitteilungen bei Verstößen gegen

Bestimmungen zur Verhütung von -: 51

Mehrfertigung - des mitzuteilenden Schriftstücks: 9 Mitteilung zum Schutz von -: 31, 35

Minderjährige

Mitteilung von Amts wegen:1

Anordnung der - (Mitteilungspflichtige

Stellen): 4 Form der -: 6, 9 Inhalt der -: 6 - unterbleibt: 2, 6

unmittelbare Übersendung -: 10

- bei Tateinheit: 8

Mitteilungspflicht Begründung weiterer -: 1

Einschränkung der vorgeschriebenen -: 2

Kenntlichmachen der -: 5

Stellen und dort funktional zuständige Mitteilungspflichtige

Personen: 4

10 Mitteilungsweg

Munition unbefugter Erwerb von -: 36, 36a

Mutterschutzgesetz 46

Ν

Naturschutz und Landschaftspflege Straftaten gegen Vorschriften zum

Schutz der Umwelt: 51

Nichtverfolgung Einstellung eines Verfahrens wegen

Schuldunfähigkeit in Jugendsachen: Ahg

Notarassessoren 23 Notare 23, 29 Notare a. D. 23

0

Oberbehörde Mitteilung an die - der öffentlich-

rechtlichen Religionsgesellschaft: 22

Öffentlicher Dienst Strafsachen gegen Personen in einem

> Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im -: 16

Orden Strafsachen gegen Inhaber von -: 30

Ordnungswidrigkeiten

Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde/

Finanzbehörde: Ahg

Mitteilung an die Zollverwaltung/ Bundesagentur für Arbeit: 47, 48

Р

Ahg

Parlament

Patent Inhaber eines behördlichen -: 39

Patentanwälte 23

Pflanzenschutz Straftaten gegen Vorschriften zum

Schutz der Umwelt: 51

Pflege- und Altenheime Strafsachen gegen Betreiber sowie

Beschäftigte von -: 28

Polizei Mitteilung an -: 11, 45

Pornographische Schriften Ahg Pressestrafsachen Ahg Privatdozenten 27

 Privatklage
 4, 15, 16, 19-24, 26, 28, 30, 40

 Privatschulen
 Schulleiter und Lehrer an -: 27

Produktsicherheitsgesetz 46
Professoren 27
Prozessagenten 23

Prozessbeteiligte Mitteilung an andere -: 34

Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr 24
Prüfingenieure 45
Psychiatrisches Krankenhaus 12, 43

Psychotherapeuten Strafsachen gegen -: 26

Q

qualifizierte Personen

Strafsachen gegen Angehörige der Rechtsbera-

tenden Berufe 23

R

Radioaktive Stoffe Strafsachen gegen mit - befasste Personen: 40

Rauschgiftsachen50Rechtsanwälte23Rechtsanwaltsgesellschaften23Rechtsanwaltskammer23

Rechtsbeistände23Rechtsberater23Rechtsdienstleister23

Rechtskraft der Entscheidung: 4, 6

Rechtsmittel Einlegung oder Verwerfung eines -: 6

Rechtspfleger

 Rektor
 der Hochschule, Mitteilung an -: 27

 Regionaldirektion:
 - der Bundesagentur für Arbeit: 47

Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche -: 22

Richter 15

- im Ruhestand: 18
- ehrenamtliche -: 17

- Entscheidung über Mitteilung durch -: 2, 4, 6, 15, 16, 20-24, 26, 28, 29, 31, 33-36a, 38-40,

42, 45, 47, 48, 49, 51

Richterverhältnis Strafsachen gegen Personen in einem -: 15

Ruhestand 18, 22 Ruhestandsbeamte 18

S

Sachverständige öffentlich bestellte und vereidigte -: 24

Seearbeitsgesetz 46

Senatskanzlei Mitteilung an -: 41
Sexualstraftaten - an Kindern: Ahg

Sicherstellungsvorschriften Ahg

SicherungsverwahrteStrafsachen gegen -: 43Soldaten- der Bundeswehr: 19, 29

- im Ruhestand: 20

Sozialgesetzbuch Straftaten gegen das Dritte Buch des -: 47

Sprengstoffgesetz36, 37, 46Sprengstoffrechtliche Erlaubnis36Sprengstoffrechtliche Gründe36aSprengstoffsachen36, AhgSubventionsbetrugAhg

Sch

Schöffen 17

Schriften eingezogene -: Ahg

pornographische -: Ahg

Schule Mitteilung an -: 33

an Schulen tätige Personen 27

Schulleiter 27

Schusswaffen oder Munition unbefugter Erwerb von -: 36a

Schutz - der Arbeitskraft und der Gesundheit

von Arbeitnehmern: 46

- der Umwelt, Straftaten gegen

Vorschriften zum -: **51**- von Minderjährigen **35**

Schutz der Wasserversorgung Straftaten gegen Vorschriften zum

Schutz der Umwelt: 51

Schwarzarbeit Mitteilungen zur Bekämpfung der -: 48

St

Staaten ausländische Handlungen gegen -: Ahg

Staatsangehörige 12

Staatsanwaltschaft Entscheidung über Mitteilung durch -:

2-4, 6, 15, 16, 20-24, 26, 28, 29, 31, 33-36a,

38-40, 42, 45, 47, 48, 49, 51

Staatsaufsicht Personen, die einer - unterliegen: 29

StaatsgefährdendeSchriften: AhgStaatskanzleiMitteilung an -: 41

 Staatsschutz
 und verwandte Strafsachen: Ahg

 Standesaufsicht
 Personen, die einer - unterliegen: 29

StandesbeamteMitteilung an -: 14Stellenmitteilungspflichtige: 4

Steuerbevollmächtigter 24, 29
Steuerbevollmächtigter 24, 29

Steuergeheimnis 2, 15, 19, 21, 42

Steuerstrafsachen Ahg

Steuerstraftaten Mitteilung an das Finanzamt bei

Verdacht von -: Ahg

Stiftung des öffentlichen Rechts, Angehöriger

einer -: 16

Strafarrest 13

Strafaussetzung zur Bewährung: Widerruf einer -: 13, 42

Strafbefehl 6, 15, 19, 21, 25-25b
Strafgefangene Strafsachen gegen -: 43

Strafunterbrechung - bei Vollzugsuntauglichkeit: Ahg

- bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat: Ahg Straftaten gegen Vorschriften zum

Strahlenschutz

Todesfall

Т

TateinheitMitteilung bei -: 8Tenordes Urteils: 6

Tierärzte Strafsachen gegen -: 26

Strafsachen nach dem Betäubungs-

mittelgesetz gegen -: 50

Schutz der Umwelt: 51

Tierschutz und Tierseuchenschutz Straftaten gegen Vorschriften zum

Schutz der Umwelt: 51

Titel Strafsachen gegen Inhaber eines -: 30

Ermittlungen über einen -: 14

Ton- und Bildträger als eingezogene Gegenstände: Ahg

U

12. 42

Übersendung verschlossenen: 9

Übersetzer 24
Umstände des Einzelfalls: 6

Umweltschutz Straftaten gegen Vorschriften zum -: 51

Unbekannt Verfahren gegen -: 11

Unfallverhütungsvorschriften Zuwiderhandlung gegen -: 44

Unionsbürger

Unmittelbare Übersendung der Mitteilung: 10

Unterbleiben - der Datenübermittlung: **6**

- der Mitteilung: 2, 6

Unterbringung 12, 13, 34

Untergebrachte Strafsachen gegen -: 43
Unterlagen Rücksendung von -: 7
Unterrichtung des Betroffenen: 3

Untersuchungsgefangene Unterrichtung der Vollzugsanstalt

über bedeutsame Umstände: Ahg

Strafsachen gegen -: 43

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: 4

Urteil 6

٧

Vereinigungen kriminelle, terroristische -: 20

Verfahren Antrag auf Entscheidung im beschleunigten -,

Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten

Jugend -: 6

- gegen Abwesende: Ahg

- automatisiertes -: 9

Verfahrenspfleger Mitteilung an - in Strafsachen gegen

Jugendliche: 34

Verhaftung 34

Verkehrsleiter - im Sinne von Art. 4 der VO 1071/2009: **39**

Verkehrsstrafsachen Ahg
Vermessungsingenieure 24
Versicherungsaufsicht 25b

Versicherungsaufsichtsgesetz Mitteilungen über Strafsachen nach dem -: 25b Versicherungsunternehmen Mitteilungen über Missstände bei -: 25b, 29

Versorgungsbezüge Empfänger von -: 18
Versorgungsberechtigte Strafsachen gegen: 18

Sonstige Mitteilungen über beaufsichtigte Per-

sonen: 29

Verteidigerausschluss Ahg

Verurteilter Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle: 13

Vertreter Mitteilung an gesetzlichen -: 34

Vertretungen Angehörige ausländischer konsularischer -: 41

Verwahrstelle 25

Verwaltungsbehörde Benachrichtigung der -: 12

bei Wirtschaftsstrafsachen: Ahg

Visa-Warndatei Ahg

Vollstreckung - bei Erziehungsmaßregeln,

des Jugendarrestes,der Jugendstrafe,

- von Zuchtmitteln: Ahg

Vollstreckungsbehörde

Vorbehalt der Mitteilung durch Richter oder

Staatsanwalt: 4

Wählerverzeichnis Mitteilung an -: 12

Waffen als eingezogene Gegenstande: Ahg

Waffen- und Sprengstoffsachen 36, 36a, 37, Ahg

Waffenhandel 36 Waffenherstellung 36

Waffenrechtliche Erlaubnis, Bescheinigung oder

Ausnahmebewilligung: 36

Waffenrechtliche Gründe 36a

Waffenschein Inhaber eines -: 36

Wasserversorgung Schutz der -, Straftaten gegen Vorschriften

zum Schutz der Umwelt: 51

Wehrbeauftragter Mitteilung an -: Ahg

Wein als eingezogene Gegenstände: Ahg

Werkstätten für Menschenmit Behinderung Strafsachen gegen Betreiber sowie

Beschäftigte -: 28

Wertpapierdienstleistungsunternehmen Strafsachen gegen Inhaber von -: 25a, 25c, 29

Wertpapieraufsicht 25a

Widerruf - der Aussetzung einer Freiheitsstrafe,

Unterbringung, Berufsverbot, Jugendstrafe und Strafarrest: **13**

Wiener Übereinkommen Strafsachen gegen Angehörige ausländischer

Konsulate nach Art. 42 des - über konsularische Beziehungen: **41**

Wirtschaftsprüfer Strafsachen gegen -: 24, 29

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mitteilung in Strafsachen gegen deren

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter: **24**

Wirtschaftsstrafsachen Ahg

Z

Zahnärzte Strafsachen gegen -: 26

Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz

gegen -: 50

Zeitpunkt und Inhalt der Mitteilung: 6

Zentralstelle für Verdachtsfälle nach dem GwG: 52

Zivildienstleistende Strafsachen gegen -: 21, 29
Zollstrafsachen s. a. bei Steuerstrafsachen Ahg

Zollverwaltung Mitteilung an -: 47

Zuchtmittel
Zusatzversorgungsansprüche

Vollstreckung von -: **Ahg** Strafsachen gegen Personen, denen zustehen: **18**

c) Anmerkungen

Anmerkung zu Nummer 12: Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

Baden-Württemberg die Bürgermeisterämter;

Bayern die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsge-

meinschaften;

Berlin die Bezirksämter;

Brandenburg die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte;

Bremen für Bremen

Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt 91/8

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Hamburg das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen

Zentrale Meldeangelegenheiten Einwohnerregister - ZM 2 -

Harburger Rathausforum 3, 21073 Hamburg;

Hessen die Gemeinden;

Mecklenburg-Vorpommern die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und

großen kreisangehörigen Städte;

Niedersachsen die Gemeinden; bei Gemeinden, die einer Samtgemeinde an-

gehören, die Samtgemeinde;

Nordrhein-Westfalen die Gemeinden;

Rheinland-Pfalz die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Ver-

bandsgemeindeverwaltung;

Saarland die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Ge-

meinden;

Sachsen die Gemeinden (Meldebehörden);

Sachsen-Anhalt die Gemeinden (Meldebehörden); bei Gemeinden, die einer

Verbandsgemeinde angehören, die Verbandsgemeinde;

Schleswig-Holstein die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amts-

vorsteher;

Thüringen die Gemeinden (Meldebehörde).

Anmerkung zu Nummer 22:

I.

Baden-Württemberg

für die evangelische Kirche

der Ev. Oberkirchenrat Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, für das ehemalige Land Württemberg, für den ehemals preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern und für Bad Wimpfen;

der Ev. Oberkirchenrat Blumenstraße1 - 7, 76133 Karlsruhe, für das ehemalige Land Baden;

für die römisch-katholische Kirche

das Bischöfliche Ordinariat Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar, für das ehemalige Land Württemberg;

das Erzbischöfliche Ordinariat Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., für das ehemalige Land Baden und den ehemals preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern;

Bistum Mainz Bischofsplatz 2 55116 Mainz, für Bad Wimpfen;

für die Religionsgemeinschaften

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg:

Vorsitzender des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg, Kaiserstraße 5, 69115 Heidelberg;

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden Bismarckstraße 1, 76133 Karlsruhe;

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R. - Kirchenkanzlei - Dielmannstraße 26, 60559 Frankfurt am Main;

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K. d. ö. R. Heinestraße 29, 70597 Stuttgart;

Bayern

für die römisch-katholische Kirche

die bischöflichen oder erzbischöflichen Ordinariate des Wohnsitzes;

Bischöfliches Ordinariat Augsburg Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg; Bischöfliches Ordinariat Eichstätt Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat München Postfach 33 03 60, 80063 München:

Bischöfliches Ordinariat Passau Domplatz 7, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat Regensburg Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat Würzburg Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg;

für die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte Kirche

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 80007 München;

für die alt-katholische Kirche

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern Adalbertstraße 32, 80799 München;

für die evangelisch-methodistische Kirche

Evangelisch-methodistische Kirche Hohfederstraße 35, 90489 Nürnberg;

für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Tizianstraße 18, 80638 München;

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz Georgenkirche 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin;

für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Schopenhauer Straße 7, 30171 Hannover;

für die alt-katholische Kirche

Katholische Kirchgemeinde der Alt-Katholiken K. d. ö. R. - der Kirchenvorstand - Detmolder Straße 4. 10715 Berlin:

für die Religionsgemeinschaften

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Kirchenkanzlei Dielmannstraße 26 60599 Frankfurt am Main

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Berlin K. d. ö. R. Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Berlin

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg Dunckerstraße 31, 10439 Berlin:

Brandenburg

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Konsistorium

Georgenkirchstraße 69 - 70, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Niederwallstraße 8. 10117 Berlin:

für die selbständige evangelisch-lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

für die evangelisch-methodistische Kirche

Evangelisch-methodistische Kirche Kirchenkanzlei Dielmanntraße 264, 60599 Frankfurt amMain;

für die neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten im Land Brandenburg

Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Bremen

für die evangelische Kirche

der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franziuseck 2/4, 28199 Bremen;

für die römisch-katholische Kirche

der Dechant der Katholischen Gemeinde zu Bremen Hohe Straße 7, 28195 Bremen:

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-methodistische Kirche Kirchenkanzlei

Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Hamburg

für die evangelische Kirche

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland - Landeskirchenamt -Dänische Straße 21 - 35, 24103 Kiel:

für die römisch-katholische Kirche

das Erzbistum Hamburg - Erzbischöfliches Generalvikariat Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;

für die alt-katholische Kirche

Alt-Katholisches Pfarramt Moordamm 45, 25474 Ellerbek

für die evangelisch-methodistische Kirche

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Kirchenkanzlei, Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

Hessen

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf (für die Kreissynode Wetzlar-Braunfels);

für die katholische Kirche

Erzbistum Paderborn, Herrn Generalvikar oder Vertreter im Amt, Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bistum Mainz Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

Bistum Limburg Roßmarkt 4, 65549 Limburg;

Bistum Fulda Paulustor 5, 36037 Fulda;

für die alt-katholische Kirche

das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R. Kullrichstraße 1. 44141 Dortmund

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Hessen, Rheinland- Pfalz und im Saarland Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

Mecklenburg-Vorpommern

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Dänische Straße 21/35. 24103 Kiel:

Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin Münzstraße 8 - 10, 19055 Schwerin;

Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche Saarstraße 6, 26789 Leer;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Ordinariat (für Vorpommern) Hinter der Katholischen Kirche 3, 10117 Berlin;

Erzbischöfliches Generalvikariat (für Mecklenburg) Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;

Erzbischöfliches Amt Schwerin Katholisches Büro Schwerin (Vertretung der Erzbistümer) Lankower Straße 14, 19057 Schwerin;

für die Religionsgemeinschaften

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern Landesrabbiner-Holdheim-Straße 3 - 5, 19055 Schwerin;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Usedomer Straße 11, 13355 Berlin;

Neuapostolische Kirche Mecklenburg-Vorpommern Bäckerstraße 7, 19053 Schwerin;

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Mecklenburg-Vorpommern Grindelberg 15A, 20144 Hamburg;

Jehovas Zeugen in Deutschland Grünauer Straße 104, 12557 Berlin;

Niedersachsen

für die evangelische Kirche

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6, 30169 Hannover;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Oldenburg Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe Herderstraße 27, 31675 Bückeburg;

Evangelisch-reformierte Kirche Saarstraße 6, 26789 Leer;

für die römisch-katholische Kirche

Bischöfliches Generalvikariat Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim;

Bischöfliches Generalvikariat Haasestraße 40 A, 49074 Osnabrück;

Bischöflich-Münstersches Offizialat Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta;

für die alt-katholische Kirche

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Niedersachsen Kirchhorster Straße 39. 30659 Hannover:

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen Hackelstraße 10. 30173 Hannover:

Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen Hahnensteg 43 A, 30459 Hannover;

Evangelisch-reformierte Kirchen Bückeburg und Stadthagen Bahnhofstraße 11a, 31675 Bückeburg;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband Hildesheimer Straße 426, 30518 Hannover:

Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden Industriestraße 6 - 8, 64390 Erzhausen;

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark/OT Eistal:

Nordrhein-Westfalen

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Lippisches Landeskirchenamt Leopoldstraße 27, 32756 Detmold;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bischöfliches Generalvikariat Aachen Klosterplatz 7, 52062 Aachen;

Bischöfliches Generalvikariat Essen Zwölfling 16, 45127 Essen;

Bischöfliches Generalvikariat Münster Domplatz 27, 48143 Münster;

für die alt-katholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die evangelisch-methodistischen Gemeinden

Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland Am Taubenfelde 1, 30159 Hannover;

für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen K. d. ö. R.

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen K. d. ö. R. Rudolfstraße 8, 42285 Wuppertal;

für die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen

Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen Westfalendamm 88, 44141 Dortmund;

für die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche - Kirchenleitung - Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Rheinland-Pfalz

für die römisch-katholische Kirche

das Erzbistum Köln Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

das Bistum Limburg Roßmarkt 4, 65549 Limburg;

das Bistum Mainz Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

das Bistum Speyer Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

das Bistum Trier Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche der Pfalz Domplatz 5, 67346 Speyer;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

für die alt-katholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Religionsgemeinschaften

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Kirchenkanzlei Dielmannstraße 26. 60599 Frankfurt/Main:

Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz Wörthstraße 6 a, 67059 Ludwigshafen;

Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R. Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund;

Freie Religionsgemeinschaft Rheinland (Freireligiöse Gemeinden Mainz, Ingelheim, Idar-Oberstein, Bad Kreuznach, Neuwied, Pfeddersheim, Worms) Gartenfeldstraße 1, 55118 Mainz;

Freie Religionsgemeinschaft Alzey (Humanistische Gemeinde Freier Protestanten) Am Rabenstein 14, 55232 Alzey;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Rheinland-Pfalz Escheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt/Main;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Saarland

für die römisch-katholische Kirche

das Bischöfliche Ordinariat in Speyer Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer, für den Saarpfalzkreis;

das Bischöfliche Generalvikariat in Trier Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, für die übrigen Kreise;

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche der Pfalz Domplatz 5, 67346 Speyer, für den Saarpfalzkreis;

das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, für die übrigen Kreise;

für die alt-katholische Kirche

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

für die Evangelisch-Lutherische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Kirchenbezirk Süddeutschland-Superintendentur Melanchtonstraße 1A, 66564 Ottweiler;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R. Kullrichstraße 1. 44141 Dortmund:

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten im Saarland Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt/Main;

Sachsen

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeinde Vogtshof, Postfach 21, 02745 Herrnhut;

Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Bistum Dresden-Meißen Bischöfliches Ordinariat, Käthe-Kollwitz-Ufer 84. 01309 Dresden:

Bistum Görlitz Bischöfliches Ordinariat, Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz;

Bistum Magdeburg Bischöfliches Ordinariat, Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

für die evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Kirchenkanzlei

Dielmannstraße 26 60599 Frankfurt am Main

für die Freikirche der Siebenten-Tags Adventisten

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen, K. d. ö. R. Poststraße 13 01159 Dresden

Sachsen-Anhalt

für die evangelische Kirche

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt Dienststelle Magdeburg Am Dom 2, 39104 Magdeburg; Evangelische Landeskirche Anhalts Landeskirchenamt Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt Dietrich Bonhoeffer Str. 1, 38300 Wolfenbüttel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

für die römisch-katholische Kirche

Bistum Magdeburg Bischöfliches Ordinariat Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

für die Religionsgemeinschaften

Landesverband der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt K. d. ö. R Steinigstraße 7, 39108 Magdeburg:

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen-Anhalt, K. d. ö. R. Sitz: Beethovenstraße 8c, 39106 Magdeburg Verwaltungsstelle: Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, K. d. ö. R. Kirchenkanzlei Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Neuapostolische Kirche Sachsen-Anhalt Leipziger Straße 52, 39112 Magdeburg;

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland Landesverband Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt Lortzingstraße 22, 32105 Bad Salzuflen;

Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (SELK) Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Jehovas Zeugen in Deutschland Am Steinfels 1, 65618 Selters/Taunus

Schleswig-Holstein

für die evangelische Kirche

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche Erzbistum Hamburg

Katholisches Büro Kiel Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-methodistische Kirche Superintendentur für Nordwestdeutschland Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Neuapostolische Kirche in Norddeutschland Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

Thüringen

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

für die römisch-katholische Kirche

Bistum Erfurt Bischöfliches Ordinariat, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt;

Bistum Fulda Bischöfliches Generalvikariat, Paulustor 5, 36037 Fulda;

Bistum Dresden-Meißen Bischöfliches Ordinariat, Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

für die Religionsgemeinschaften

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R. Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Thüringen K. d. ö. R. Walter-Gropius-Straße 2, 99085 Erfurt, Verwaltungsstelle: Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland Kirchenkanzlei Dielmannstraße 26 60599 Frankfurt am Main

Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R. Am Steinfels 1, 65618 Selters/Taunus

Jüdische Landesgemeinde Thüringen K. d. ö. R. Max Cars Platz 1, 99084 Erfurt

Mitteilungsempfänger betreffend Geistliche, Beamtinnen und Beamte der drei zentralen Oberbehörden EKD, VELKD und UEK sind:

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Kirchenamt Herrenhäuser Straße 12. 30419 Hannover:

Vereinte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) Lutherisches Kirchenamt Herrenhäuser Straße 12. 30419 Hannover:

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) Kirchenkanzlei Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

Anmerkung zu Nummer 23:

Mitteilungsempfänger sind im

Bund

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin:

Vorstand der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe;

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe;

bei nichtanwaltlichen oder nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Patentanwaltskammer Tal 29, 80331 München;

bei Patentanwältinnen und Patentanwälten

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes 80297 München;

Patentanwaltskammer Tal 29, 80331 München;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft,

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes 80297 München;

Patentanwaltskammer Tal 29, 80331 München:

im Land

Baden-Württemberg

bei Notarinnen, Notaren, Anwaltsnotarinnen, Anwaltsnotaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Baden-Württemberg Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Baden-Württemberg Friedrichstraße 9a, 70173 Stuttgart;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Freiburg Bertholdstraße 44, 79098 Freiburg;

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;

Rechtsanwaltskammer Stuttgart Königstraße 14, 70173 Stuttgart;

Rechtsanwaltskammer Tübingen Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörden:

Präsident des Landgerichts Stuttgart Urbanstr. 20 70182 Stuttgart (für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart);

Präsident des Landgerichts Karlsruhe Hans-Thoma-Str. 7 76133 Karlsruhe

(für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach);

Präsident des Landgerichts Freiburg Salzstraße 17 79098 Freiburg im Breisgau (für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen);

Bavern

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz 80097 München:

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammer:

Landesnotarkammer Bayern Ottostraße 10. 80333 München:

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Berufskammern und Zulassungsstellen:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Amtsgerichts München Pacellistraße 5 80315 München (für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts München)

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts Aschaffenburg Erthalstraße 3 63739 Aschaffenburg (für den Geschäftsbezirk der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg)

Berlin

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin des Landgerichts Berlin Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin;

Berufskammer:

Notarkammer Berlin Littenstraße 10, 10179 Berlin;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Rechtsanwaltskammer Berlin Littenstraße 9, 10179 Berlin;

Generalstaatsanwältin in Berlin Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin:

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständensowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Präsident des Kammergerichts Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin;

Brandenburg

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts (konzentrierte Empfangszuständigkeit für alle gerichtlichen Aufsichtsbehörden nach Nr. 23 Abs. 4 Nr. 1 MiStra);

Berufskammer:

Notarkammer Brandenburg Dortustraße 71, 14467 Potsdam;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts;

bei Tätigkeiten von Rechtsdienstleistern nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

Bremen

bei Notarinnen und Notaren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Senator für Justiz und Verfassung Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen; Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen Am Wall 198, 28195 Bremen;

Präsidentin des Landgerichts Bremen Domsheide 16, 28195 Bremen;

Vorstand der Bremer Notarkammer Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen:

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Generalstaatsanwältin Bremen Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen;

Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,

Präsidentin des Landgerichts Bremen Domsheide 16. 28195 Bremen:

Hamburg

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Justizbehörde Hamburg Drehbahn 36, 20354 Hamburg;

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Berufskammer:

Hamburgische Notarkammer Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gem. Abs. 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg Ludwig Erhard Straße 22, 20459 Hamburg;

Berufskammer:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg Valentinskamp 88, 20355 Hamburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleiterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Amtsgerichts Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Hessen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. Zeil 42, 60313 Frankfurt a. M.;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Frankfurt a.M. Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.; (für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a.M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Notarkammer Kassel Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel; (für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel, Marburg);

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Generalstaatsanwalt Frankfurt a.M. Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a.M.,
Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Rechtsanwaltskammer Kassel Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel; (für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel, Marburg);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main;

Mecklenburg-Vorpommern

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Puschkinstraße 19 - 21, 19055 Schwerin;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock Wallstraße 3. 18055 Rostock:

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern Alexandrinenstraße 26, 19055 Schwerin;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock Wallstraße 3, 18055 Rostock;

Niedersachsen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammern:

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle Riemannstraße 15, 29225 Celle;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Rechtsanwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle Bahnhofstraße 5, 29225 Celle;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts oder des Amtsgerichts;

Nordrhein-Westfalen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf:

Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf Cecilienallee 3. 40474 Düsseldorf:

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Präsident des Oberlandesgerichts Köln Reichenspergerplatz 1, 50678 Köln;

Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte;

Berufskammern:

Rheinische Notarkammer Burgmauer 53, 50667 Köln (für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln);

Westfälische Notarkammer Ostenallee 18, 59063 Hamm; (für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Zulassungsbehörden und Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf; (für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf);

Rechtsanwaltskammer Hamm Ostenallee 18, 59063 Hamm; (für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln; (für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte;

Rheinland-Pfalz

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz 55022 Mainz:

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Koblenz Hohenzollerstraße 18. 56068 Koblenz:

Notarkammer Pfalz Marktstraße 25,76870 Kandel;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Berufskammern und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz Rheinstraße 24, 56068 Koblenz;

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts Mainz;

Saarland

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66619 Saarbrücken;

Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident des Landgerichts Franz-Josef-Röder-Straße 15. 66119 Saarbrücken:

Präsident der Saarländischen Notarkammer Rondell 3, 66424 Homburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken;

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Präsident des Landgerichts Saarbrücken Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen Königstraße 23, 01097 Dresden;

bei Rechtsanwälten, Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Sachsen Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig;

bei Tätigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

Präsident des Landessozialgerichts.

Sachsen-Anhalt

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz und Gleichstellung Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg;

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts:

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen-Anhalt Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg:

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Berufskammer und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts/Amtsgerichts;

Schleswig-Holstein

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Lorentzendamm 35. 24103 Kiel:

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

Präsidentin und Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Schleswig-Holsteinische Notarkammer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Berufskammer und Zulassungsstelle:

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

Thüringen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt;

Präsident/in des Thüringer Oberlandesgerichts Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Präsident/in des Landgerichts Erfurt Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident/in des Landgerichts Gera Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident/in des Landgerichts Meiningen Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident/in des Landgerichts Mühlhausen Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen;

Berufskammer:

Notarkammer Thüringen Regierungsstraße 28, 99084 Erfurt;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Rechtsanwaltskammer Thüringen Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt; bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident/in des Landgerichts Erfurt Domplatz 37. 99084 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 24:

Zuständige Einleitungsbehörde für berufsgerichtliche Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung für das gesamte Bundesgebiet ist

die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin;

zuständige Berufskammer für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer und entsprechende Berufsgesellschaften ist für das gesamte **Bundesgebiet**

die Wirtschaftsprüferkammer Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

Baden-Württemberg

Zuständige Behörde:

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der gemäß §§ 14, 15 AGGVG die Bestellung bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart;

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Postfach 10 29 62 70025 Stuttgart

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Regierungspräsidium Karlsruhe Schloßplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe;

für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Technische Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Südbaden KdöR Postfach 53 45, 79020 Freiburg;

Steuerberaterkammer Nordbaden KdöR Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Stuttgart Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstraße 11 - 13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar L 1,2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald Dr. Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastraße 95 - 101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, 79098 Freiburg;

Handwerkskammer Heilbronn Allee 76, 74072 Heilbronn; Handwerkskammer Karlsruhe Friedrichsplatz 4 - 5, 76133 Karlsruhe;

Handwerkskammer Konstanz Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim B 1, 1 - 2, 68159 Mannheim;

Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;

Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;

Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72, 89073 Ulm;

Bayern Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer München Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Prinzregentenstraße 28, 80538 München;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der die Bestellung bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Bayerische Ingenieurkammer-Bau Schloßschmidtstraße 3, 80639 München;

für Architektinnen und Architekten

Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4, 80637 München;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg; Industrie- und Handelskammer Schwaben Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer zu Coburg Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Max-Joseph-Straße 2, 80333 München;

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer für München und Oberbayern Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Handwerkskammer für Schwaben Siebentischstraße 52 - 58, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer für Oberfranken Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer für Unterfranken Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

Berlin

Zuständige Behörde:

für Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider, amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (Anlage VIIIb StVZO:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie für die Zustimmung zur Betrauung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Württembergische Straße 6, 10707 Berlin;

Berufskammer:

für von der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Baukammer oder Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Berlin Fasanenstraße 85, 10623 Berlin;

Handwerkskammer Berlin Blücherstraße 68, 10961 Berlin;

Baukammer Berlin Gutsmuthstraße 24, 12163 Berlin;

Architektenkammer Berlin Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin:

Brandenburg

Zuständige Behörde:

für Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für amtlich anerkannte Sachverständige, Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, für Vieh- und Fleischsachverständige

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S, 14467 Potsdam;

für Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Abt. Verbraucherschutz Heinrich Mann Allee 107. 14473 Potsdam für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher in der Dolmetscher- und Übersetzerliste geführt wird;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Brandenburg, K. d. ö. R. Geschäftsstelle Tuchmacherstraße 48b, 14482 Potsdam;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Landesbetrieb für Landesvermessung und Geobasisformation Brandenburg Berufsaufsicht, Betriebssitz Frankfurt (Oder) Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder);

für Architektinnen und Architekten:

Brandenburgische Architektenkammer Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Brandenburgische Ingenieurkammer Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1, 03046 Cottbus;

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder);

Industrie- und Handelskammer Potsdam Breite Straße 2a - c, 14467 Potsdam;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17, 03046 Cottbus;

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

– Region Ostbrandenburg
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder);

Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 - 36, 14467 Potsdam;

Bremen

Zuständige Behörde:

für Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin des Landgerichts Bremen Domsheide 16, 28195 Bremen;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen Am Wall 192, 28195 Bremen;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven -Am Markt 13, 28195 Bremen;

Handwerkskammer:

Handwerkskammer Bremen Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen Geeren 41/43, 28195 Bremen;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Geeren 41/43, 28195 Bremen;

Hamburg

Zuständige Behörde:

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, sofern diese nicht im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs tätig sind,

die Berufskammern, insbesondere

die Handelskammer Hamburg Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

die Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer, die im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs tätig sind, sowie für Prüfingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

die Behörde für Inneres und Sport Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

für öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerinnen und Übersetzer

die Behörde für Inneres und Sport Johanniswall 4. 20095 Hamburg:

für Dispacheurinnen und Dispacheure

die Handelskammer Hamburg Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- Landesbetrieb, Geoinformation und Vermessung Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

für das Bewachungsgewerbe

die Bezirksämter als Aufsichtsbehörden <u>www.hamburg.de/behoerdenfinder</u> (Suchbegriff: Bewachungsgewerbe, Erlaubnis);

Börsenaufsichtsbehörde:

Finanzbehörde Hamburg Gänsemarkt 36, 20354

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Hamburg Raboisen 32, 20095 Hamburg;

für von der Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Handelskammer Hamburg Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für Architektinnen und Architekten

Hamburgische Architektenkammer Grindelhof 40, 20146 Hamburg;

Hessen Zuständige Behörde:

für Dispacheurinnen und Dispacheure

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;

für öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

Berufskammer:

Steuerberaterkammer Hessen Postfach 11 17 62, 60052 Frankfurt/Main;

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden;

Ingenieurkammer Hessen Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden;

Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda Heinrichstraße 8. 36037 Fulda:

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau;

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a.d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden Wilhelmstraße 24. 65183 Wiesbaden:

Ingenieurkammer Hessen Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

Zuständige Behörde:

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen im Landesamt für innere Verwaltung Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Bergamt Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer in den Dolmetscherund Übersetzerlisten geführt wird; für Architektinnen und Architekten. Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Johannes-Stellings-Straße 14, 19053 Schwerin;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Alexandrinenstraße, 32, 19055 Schwerin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Rostock Ernst-Barlach-Straße 1 - 3, 18055 Rostock:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf Schack Allee 12, 19053 Schwerin;

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock;

Handwerkskammer Schwerin Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin;

Niedersachsen

Zuständige Behörde:

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover:

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Postfach 101, 30002 Hannover; für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts Hannover;

für die übrigen Berufsgruppen

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Postfach 101, 30002 Hannover;

für Kraftfahrzeugsachverständige amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Niedersachsen Adenauerallee 20, 30175 Hannover;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Niedersachsen Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Niedersachsen

Friedrichswall 5, 30159 Hannover;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig;

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg Ringstraße 4 Postfach 17 52, 26697 Emden;

Industrie- und Handelskammer Hannover Berliner Allee 25 Postfach 30 29, 30030 Hannover;

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Am Sande 1, 21335 Lüneburg;

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 Postfach 2 45, 26015 Oldenburg; Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland Neuer Graben 38 Postfach 30 80, 49020 Osnabrück;

Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum Am Schäferstieg 2 Postfach 14 29, 21654 Stade;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 Postfach 13 09. 26583 Aurich:

Handwerkskammer Braunschweig Burgplatz 2, 38100 Braunschweig;

Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 Postfach 25 27, 30025 Hannover;

Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen Braunschweiger Straße 53 Postfach 10 06 43, 31106 Hildesheim;

Handwerkskammer Lüneburg-Stade Friedenstraße 6 Postfach 17 60, 21307 Lüneburg;

Handwerkskammer Oldenburg Theaterwall 32, 26122 Oldenburg;

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim Bramscher Straße 134 - 136, 49088 Osnabrück;

Nordrhein-Westfalen

Zuständige Behörde:

für Dispacheurinnen und Dispacheure

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf:

Marktscheiderinnen und Marktscheider sowie für die Anerkennung von amtlichen Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

die Bezirksregierungen;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Düsseldorf

Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;

Steuerberaterkammer Köln Gereonstraße 34 - 36, 50670 Köln:

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Erphostraße 43, 48145 Münster;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Zollhof 1, 40221 Düsseldorf;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Zollhof 2, 40221 Düsseldorf;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Aachen Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen;

Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg Königstraße 18 - 20, 59821 Arnsberg;

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld Elsa-Brändström-Straße 1 - 3. 33602 Bielefeld:

Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum Ostring 30 - 32, 44787 Bochum;

Industrie- und Handelskammer Bonn Bonner Talweg 17, 53113 Bonn; Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold Willi-Hofmann-Straße 5, 32756 Detmold;

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22 - 24, 47051 Duisburg;

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2. 45127 Essen:

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;

Industrie- und Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln;

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld - Mönchengladbach -Neuss Nordwall 39, 47798 Krefeld;

Industrie- und Handelskammer zu Münster Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;

Industrie- und Handelskammer Siegen Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen;

Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;

Handwerkskammer Arnsberg Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;

Handwerkskammer Dortmund Reinoldistraße 7 - 9, 44135 Dortmund;

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf; Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12, 50667 Köln;

Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1, 48151 Münster;

Rheinland-Pfalz

Zuständige Behörde:

für Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz;

für in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie in gerichtlichen Angelegenheiten ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts, bei dem die allgemeine Beeidigung bzw. die Ermächtigung vorgenommen wurde;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Hölderlinstraße 8. 55131 Mainz:

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Rheinland-Pfalz Hindenburgplatz 2 - 6, 55118 Mainz;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Ludwigsplatz 2 - 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier Kornmarkt 6, 54290 Trier;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Koblenz Friedrich-Ebert-Ring 33, 56063 Koblenz;

Handwerkskammer der Pfalz Am Altenhof 15. 67655 Kaiserslautern:

Handwerkskammer Rheinhessen Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier Löbstraße 18, 54292 Trier;

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz;

für das Bewachungsgewerbe

die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung

Saarland

Zuständige Behörde:

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15. 66119 Saarbrücken:

für Markscheiderinnen und Markscheider sowie für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer des Kraftfahrzeugverkehrs

"Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung" Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und Leiterinnen und Leiter von bauaufsichtlich anerkannten Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Ministerium für Inneres und Sport Franz-Josef-Röder-Straße 21,66119 Saarbrücken;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Saarland Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken: für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstraße 49 66117 Saarbrücken:

für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landwirtschaftsarchitektinnen und Landwirtschaftsarchitekten, bei der Architektenkammer eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer des Saarlandes Am Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer des Saarlandes Am Neumarkt 11. 66117 Saarbrücken:

für Ingenieurinnen und Ingenieure, bei der Ingenieurkammer eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Ingenieurkammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9. 66119 Saarbrücken:

für von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Postfach 100244, 01072 Dresden;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Wilhelm-Buck-Straße 2. 01097 Dresden:

für Markscheiderinnen und Markscheider

Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

für öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

für Börsengeschäftsführung, Börsenträger, Börsenhändler und Börsenhandelsteilnehmer

die European Energy Exchange (EEX) Börsengeschäftsführung, Augustusplatz 9, 04109 Leipzig;

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Börsenaufsichtsbehörde Wilhelm-Buck-Str. 2. 01097 Dresden:

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Chemnitz Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Chemnitz Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;

Handwerkskammer Dresden Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig
Dresdner Straße 11 - 13, 04103 Leipzig;

für Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Chemnitz Straße der Nationen 25. 09111 Chemnitz:

Industrie- und Handelskammer Dresden Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Sachsen Annenstraße 10, 01067 Dresden; für Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer Sachsen Goetheallee 37, 01309 Dresden:

für amtlich zugelassene Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure

Sächsisches Staatsministerium des Innern - Abt. 5 - Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;

Sachsen-Anhalt

Zuständige Behörde:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sowie für Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfergesellschaft oder einer Buchprüfergesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Steuerbevollmächtigte:

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüferinnen und/oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Kraftfahrzeugsachverständige (Prüfingenieure) amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts Fürstenwall 3, 39104 Magdeburg;

für Ingenieure sowie von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);

Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Halle (Saale) Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);

Handwerkskammer Magdeburg Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;

Schleswig-Holstein

Zuständige Behörde:

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Technische Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;

für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg Heinrichstraße 28 - 34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Lübeck Breite Straße 10 - 12, 23552 Lübeck;

Thüringen

Zuständige Behörde:

für Markscheiderinnen und Markscheider

Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

der/die Präsident/in des Landgerichts, in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat; hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer keinen Wohnsitz in Thüringen, der/die Präsident/in des Landgerichts Erfurt;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Thüringen Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt:

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera Gaswerkstraße 23. 07546 Gera:

Industrie- und Handelskammer Südthüringen Hauptstraße 33, 98529 Suhl;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Erfurt Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Ostthüringen Handwerkstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen Rosa-Luxemburg-Straße 7 - 9, 98527 Suhl;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Thüringen Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Thüringen Flughafenstraße 4, 99092 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 26:

Zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

Baden-Württemberg

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte und für Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten, sind Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,

sondern für Tierärztinnen und Tierärzte

an das Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart

für Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten

an das Regierungspräsidium Freiburg 79083 Freiburg i. Br.

zu richten:

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen sind die Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde, das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg zu richten,

sondern

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker

an das Regierungspräsidium Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,

Hebammen und Entbindungspfleger,

Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

Altenpflegerhelferinnen und Altenpflegerhelfer,

Diätassistentinnen und Diätassistenten,

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und

Krankenpfleger,

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Logopädinnen und Logopäden,

Masseurinnen und Masseure sowie medizinische Bademeisterinnen und medizinische Bademeister,

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,

Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinischtechnische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Radiologieassistententen) und

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

an das jeweils zuständige Regierungspräsidium;

für Orthoptistinnen und Orthoptisten

an das Regierungspräsidium Freiburg 79083 Freiburg i. Br.;

für Podologinnen und Podologen, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

an das Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe;

Berufskammer:

Landesärztekammer Baden-Württemberg Am Krähenwald 219, 70193 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landestierärztekammer Baden-Württemberg Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg Villastraße 1, 70190 Stuttgart ;

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart;

Bavern

Zuständige Behörde:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg;

Berufskammer:

Bayerische Landesärztekammer Mühlbaurstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer Flößergasse 1, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer Bayariastraße 7a, 80336 München;

Bayerische Landesapothekerkammer Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Birketweg 30, 80639 München;

Berlin

Zuständige Behörde:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

Berufskammer:

Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin;

Zahnärztekammer Berlin Stallstraße 1, 10585 Berlin;

Tierärztekammer Berlin Littenstraße 108, 10179 Berlin;

Apothekerkammer Berlin Littenstraße 10, 10179 Berlin;

Brandenburg

Zuständige Behörde:

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Berufe (außer Tierärztinnen und Tierärzten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Berufe der Altenpflege und Altenpflegehilfe)

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen OT Wünsdorf

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg Henning von Tresckow Straße 2-13, 14467 Potsdam

für Berufe der Altenpflege und Altenpflegehilfe:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Lipezker Straße 45, Haus 5, 03084 Cottbus

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

Berufskammern:

Landesärztekammer Brandenburg Hauptgeschäftsstelle Dreifertstraße 12. 03044 Cottbus:

Landeszahnärztekammer Brandenburg Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus;

Landesapothekerkammer Brandenburg Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam;

Landestierärztekammer Brandenburg Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder);

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

Bremen Zuständige Behörden:

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Information und Sport Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

Berufskammer:

Ärztekammer Bremen Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen;

Zahnärztekammer Bremen Universitätsallee 25, 28359 Bremen;

Psychotherapeutenkammer Bremen Hollerallee 22, 28209 Bremen;

Tierärztekammer Bremen c/o Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutzund Veterinärdienst Bremen Lötzener Straße 3, 28207 Bremen;

Apothekerkammer Bremen Eduard-Grunow-Straße 11, 28203 Bremen;

Hamburg

Zuständige Behörde:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Berufskammer:

Ärztekammer Hamburg Weidestraße 122b 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg Weidestraße 122b, 22083 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

Apothekerkammer Hamburg Alte Rabenstraße 11 a, 20148 Hamburg;

Hessen

Zuständige Behörde:

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten

> Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen Walter Möller Platz 1, 60439 Frankfurt am Main;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger sowie andere Angehörige der Fachberufe des Gesundheitswesens

> Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen;

Berufskammer:

Landesärztekammer Hessen Im Vogelsang 3, 60488 Frankfurt am Main;

Landeszahnärztekammer Hessen Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt am Main;

Landesapothekerkammer Hessen Kuhwaldstraße 46, 60486 Frankfurt am Main;

Landestierärztekammer Hessen Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die übrigen genannten Personen

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

Berufskammer:

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Niedersachsen

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 2 43, 30002 Hannover;

für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten

das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Lavesallee 6, 30169 Hannover;

für die übrigen genannten Personen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Postfach 141, 30001 Hannover;

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Domhof 1. 31134 Hildesheim

Berufskammer:

Ärztekammer Niedersachsen Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11 a, 30519 Hannover;

Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen Roscherstraße 12, 30161 Hannover;

Pflegekammer Niedersachsen Marienstraße 3, 30171 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Zuständige Behörde:

für die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

die Bezirksregierungen;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf:

für Altenpflegerinnen und Altenpfleger und Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer

die Bezirksregierungen;

für die übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen

die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden;

Berufskammer:

Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9 40474 Düsseldorf Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214 48147 Münster

Zahnärztekammer Nordrhein Emanuel-Leutze-Straße 8 40547 Düsseldorf

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29/31 48147 Münster

Apothekerkammer Nordrhein Poststraße 4 40213 Düsseldorf

Apothekerkammer Westfalen-Lippe Bismarckallee 25 48151 Münster

Psychotherapeutenkammer NRW Willstätterstraße 10 40549 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz Koblenzer Straße 201, 56073 Koblenz;

für Altenpflegerinnen und Altenpfleger

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

die Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung;

für die übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung -Dienststelle Koblenz-Baedekerstraße 2 - 20. 56073 Koblenz:

Berufskammer:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz;

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz Gärtnergasse 3, 55116 Mainz (zuständig für: Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen/Altenpfleger);

Saarland Zuständige Behörde:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Landesamt für Soziales Hochstraße 67. 66115 Saarbrücken:

Berufskammer:

Ärztekammer des Saarlandes Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Tierärztekammer des Saarlandes Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

Apothekerkammer des Saarlandes Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Scheidter Straße 124, 66123 Saarbrücken;

Sachsen

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Heilberufe

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen, Tierärzte

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Albertstraße 10, 01097 Dresden;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Hebammen und Entbindungspfleger

Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV) Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Gesundheitsfachberufe

Zuständige Behörde:

Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV) Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;

Berufskammern:

Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Landeszahnärztekammer Sachsen Schützenhöhe 11. 01099 Dresden:

Sächsische Landestierärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Sächsische Landesapothekerkammer Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

Sachsen-Anhalt Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Leipziger-Straße 58, 39112 Magdeburg;

für Hebammen und Entbindungspfleger

neben dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

auch die Landkreise und kreisfreien Städte;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Berufskammer:

Ärztekammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbarth-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt Freiimfelder Straße 4, 06112 Halle (Saale);

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

Schleswig-Holstein

Zuständige Behörde:

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4. 24143 Kiel:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

für die übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein Abteilung 3, Adolf Westphal Straße 4, 24143 Kiel

Berufskammer:

Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8 - 12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein Westring 496, 24106 Kiel;

Apothekerkammer Schleswig-Holstein Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;

Tierärztekammer Schleswig-Holstein Hamburger Straße 99a, 25746 Heide;

Thüringen

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte sowie veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten

das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

das Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar;

Berufskammern:

Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena;

Landeszahnärztekammer Thüringen Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig.

Anmerkung zu Nummer 27:

Zuständige Aufsichtsbehörden sind im Land

Baden-Württemberg

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Königstraße 46, 70173 Stuttgart;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Regierungspräsidium in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg

und Tübingen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt –

Lindenspürstraße 39 70176 Stuttgart;

Regierungspräsidium Stuttgart (Zeugnisanerkennungsstelle)

Bayern

für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an Hochschulen

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

80327 München;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

die Hochschule;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

an Schulen in freier Trägerschaft (Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen und Schulen, die ganz oder teilweise den Lernzielen der vorgenannten Schulen entsprechen)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München;

an Schulen in freier Trägerschaft (übrige Schularten)

die Regierungen;

an öffentlichen Schulen (ohne Arbeitnehmer-/Beamtenverhältnis

z. B. für Honorarkräfte und Personen, die im Rahmen ihres Einsatzes an einer Ganztagsschule bei einem außerschuli-

schen Kooperationspartner angestellt sind)

die Regierungen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

die Bezirksregierungen für betriebserlaubnispflichtige Kinderund Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII sowie für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise:

Berlin

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Präsident/in der Freien Universität Berlin Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin;

Präsident/in der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin;

Präsident/in der Technischen Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin;

Vorstandsvorsitzende/r der Charité-Universitätsmedizin Berlin (Charité) Campus Charité – Mitte Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin;

Präsident/in der Universität der Künste Berlin Einsteinufer 43 - 53, 10587 Berlin;

Rektor/in der Hochschule für Musik "Hanns-Eisler" Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor/in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung Bühringstraße 20, 13086 Berlin;

Rektor/in der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Zinnowitzer Straße 11, 10115 Berlin;

Präsident/in der Beuth-Hochschule für Technik Berlin Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Präsident/in der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Treskowallee 8, 10318 Berlin;

Präsident/in der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Badensche Straße 52, 10825 Berlin;

Rektor/in der "Alice Salomon"-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin; Präsident der Universität der Künste Berlin Einsteinufer 43 - 53, 10587 Berlin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Leiter/in der Personalstelle ZS P Flottenstraße 28 - 42, 13407 Berlin;

Flotteristraise 20 - 42, 13407 Defilit,

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt - Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;

Brandenburg

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Präsident der BTU Cottbus-Senftenberg Platz der Deutschen Einheit, 03046 Cottbus;

Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder);

Präsident der Universität Potsdam Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam;

Präsident der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam;

Präsidentin der TechnischenHochschule Brandenburg Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel;

Präsident der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde;

Präsident der Fachhochschule Potsdam Pappelallee 8 - 9, 14469 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Personen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Abteilung Kinder, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

Bremen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Contrescarpe 72. 28195 Bremen:

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Senatorin für Kinder und Bildung Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Große Sortillienstraße 2-18, 28199 Bremen:

Hamburg

für die Universität Hamburg, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften, die Hafen City Universität Hamburg, die Hochschule für bildende Künste Hamburg, die Hochschule für Musik und Theater Hamburg. die Technische Universität Hamburg-Harburg, die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sowie für die von der Freien und Hansestadt Hamburg staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft, namentlich die Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie, die Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft, die Europäische Fernhochschule Hamburg, die HFH Hamburger Fern-Hochschule, die HSBA Hamburg School of Business Administration, die NBS Northern Business School, die EBC Hochschule. die MSH Medical School Hamburg, University of Applied Sciences and Medical University die Brand Academy - Hochschule für Design und Kommunikation, die Kühne Logistic University – Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung (KLU) sowie

die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Behörde für Schule und Berufsbildung - Amt für Verwaltung, Personalabteilung-Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

für die Berufsakademie Hamburg

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Amt für Familie - Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg;

Hessen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Postfach 3260, 65022 Wiesbaden:

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Hessisches Kultusministerium Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen soweit sie in allgemeinbildenden Schulen tätig sind

Staatliches Schulamt Schwerin Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin;

Staatliches Schulamt Rostock Möllner Straße 13, 18109 Rostock;

Staatliches Schulamt Greifswald Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald;

Staatliches Schulamt Neubrandenburg Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen soweit sie in beruflichen Schulen tätig sind

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124, 19055 Schwerin

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,

die in Heimen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/ Landesjugendamt Der Verbandsdirektor, Am Grünen Tal 19. 19063 Schwerin:

die in Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

die Landkreise

Ludwigslust-Parchim Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim;

Mecklenburgische Seenplatte Plantanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg;

Nordwestmecklenburg Postfach 1565, 23958 Wismar; Rostock Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow;

Vorpommern-Greifswald Feldstraße 85a, 17489 Greifswald;

Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund;

und die kreisfreien Städte

Hansestadt Rostock Neuer Markt 1, 18055 Rostock;

Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin;

(bei Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen die Landkreise und kreisfreien Städte selbst Träger dieser Einrichtungen sind, ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die dort mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen ebenfalls der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/Landesjugendamt);

Niedersachsen

für Hochschulen und Fachhochschulen

das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur Leibnizufer 9. 30169 Hannover:

für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen

die Niedersächsische Landesschulbehörde Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

für Einrichtungen im Bereich der Kinder und Jugendhilfe

für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (mit Ausnahme von Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen)

das Niedersächsische Landesjugendamt Schiffgraben 30-32, 30175 Hannover;

und für Einrichtungen im Bereich der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

das Niedersächsische Kultusministerium Schiffgraben 12, 30159 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und andere Personen, die dort tätig sind,

die Bezirksregierungen;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an privaten bergmännischen Schulen und andere Personen, die dort tätig sind.

> die Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1. 59821 Arnsberg:

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten ausländischen oder internationalen Ergänzungsschulen und anderen Personen, die dort tätig sind,

> das für Schule zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an den übrigen Schulen in freier Trägerschaft und an freien Unterrichtseinrichtungen und anderen Personen, die dort tätig sind,

die Bezirksregierungen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kurfürstliches Palais Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz;

Saarland

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen, soweit sie nicht an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:

Staatskanzlei Abteilung Wissenschaft Heuduckstraße 1, 66117 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen, soweit sie an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:

Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33. 66111 Saarbrücken:

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen, soweit Heimeinrichtungen und Tageseinrichtungen betroffen sind:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Wigardstraße 17, 01097 Dresden:

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Sächsische Bildungsagentur Annaberger Straße 119, 09072 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Landesjugendamt Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

die Rektorin/der Rektor oder die Präsidentin/der Präsident der Hochschule;

für Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in freier Trägerschaft

das Landesschulamt Sachsen-Anhalt Ernst Kamieth Straße 2. 06112 Halle:

für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft

das Landesschulamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2. 06112 Halle:

für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen, sofern Beschäftigte mit der Bes.Gr. A 16 oder vergleichbarer tarifrechtlicher Einstufung,

> das Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg;

sofern Beschäftigte bis zur Bes.Gr. A 15 oder vergleichbarer tarifrechtlicher Einstufung,

und

für sonstige i. S. d. Nummer 27 an öffentlichen Schulen tätige Personen

das Landesschulamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH), § 20 Abs.1 KiFöG;

Schleswig-Holstein

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,

sofern diese Personen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 45, 48a SGB VIII oder in Kindertageseinrichtungen in den kreisfreien Städten tätig sind:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

 im Übrigen sind zuständige Aufsichtsbehörde für den Bereich der Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen, der Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und der Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;

Thüringen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft Max-Reger-Straße 4 - 8, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Landesjugendamt Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

.....,

wenn die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen in stationären Einrichtungen (Heime) für behinderte Kinder und Jugendliche tätig sind:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 28:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

in den Landkreisen die Landratsämter

und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter

als Heimaufsichtsbehörde;

die Regierungspräsidien;

für Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte der ambulan-

ten Pflegedienste nach SGB V und SGB XI

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart;

für Verantwortliche der Werkstätten für behinderte

Menschen

Bundesagentur für Arbeit

- Regionaldirektion Baden-Württemberg -

Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart;

für Verantwortliche der Tagesförderstätten

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

Bayern

für ambulante Pflegedienste

das Bayerische Staatsministerium für

Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1, 81667 München,

Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

und

die Regierungen;

für stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige und stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung

oder von Behinderung bedrohte Menschen

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1, 81667 München;

Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg;

die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden;

im Übrigen

die Kreisverwaltungsbehörden;

für Werkstätten für behinderte Menschen

die Bezirke als Aufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, als oberste Landesbehörde:

für stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und Internate)

die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, als oberste Landesbehörde;

für stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung

die Kreisverwaltungsbehörden (FQA Fachstellen für Qualität und Aufsicht) als Aufsichtsbehörden,

die Bezirksregierungen als deren Fachaufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Haidenauplatz 1, 81667 München, Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg, als oberste Landesbehörde;

Berlin

das Landesamt für Gesundheit und Soziales Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

für die Betreiberinnen und Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter, Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter sowie andere pflegerisch und betreuerisch tätige Beschäftigte in Einrichtungen und Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz

Landesamt für Soziales und Versorgung Land Brandenburg Aufsicht für unterstützende Wohnformen Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus;

im Falle von Meldungen bezüglich Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte ambulanter Pflegedienste nach SGB V und SGB XI zudem

Gewerbeämter der Landkreise und kreisfreien Städte;

Im Falle von Meldungen bezüglich Betreiberinnen und Betreiber, vertretungsberechtigte juristische Personen als Betreiber, Leiterinnen und Leiter sowie Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten nach dem SGB IX:

Landkreise und kreisfreie Städte;

zuständige oberste Landesbehörde für Einrichtungen und Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen, ambulante Pflegedienste:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg Ref. 23 Henning von Tresckow Straße 2-13, Haus S, 14467 Potsdam:

zuständige oberste Landesbehörde für Werkstätten für behinderte Menschen und für Tagesförderstätten:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg Ref. 24 Henning von Treskow Straße 2-13, Haus S, , 14467 Potsdam;

Bremen

für ambulante Pflegedienste

in Bremen:

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Referat Ältere Menschen Abschnittsleitung Wohn- und Betreuungsaufsicht Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen

in Bremerhaven:

Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 31, 27576 Bremerhaven;

für die übrigen Einrichtungen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bahnhofsstr. 28 - 31, 28195 Bremen;

Hamburg

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80, 20539 Hamburg (als oberste Landesbehörde);

die Bezirksämter (als Aufsichtsbehörden); https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/;

Hessen

für ambulante Pflegedienste

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

für die übrigen Einrichtungen

Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen;

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

die Landkreise und kreisfreien Städte

(als Heimaufsichtsbehörden);

Niedersachsen

für Heime oder Teile von Heimen für volljährige behinderte Menschen,

mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 SGB XI

(Versorgungsvertrag) bestehen,

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für die stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte;

für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche und für vorwiegend von diesen bewohnte, gemischt genutzte Heime

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Fachgruppe Kinder Jugend und Familie Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für ambulante Pflegedienste

das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit

und Gleichstellung

Postfach 141, 30001 Hannover;

in den übrigen Fällen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen

selbständigen Städte;

Nordrhein-Westfalen

die Kreise und kreisfreien Städte als Heimaufsichtsbehörde:

Rheinland-Pfalz

für ambulante Pflegedienste

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Demografie

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

für die übrigen Einrichtungen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz;

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

für ambulante Pflegedienste:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

und Verbraucherschutz

Albertstraße 10. 01097 Dresden:

für die übrigen Einrichtungen:

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Fachdienst Heimaufsicht

Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Schleswig-Holstein für stationäre Pflegeinrichtungen und ambulante Dienste:

Kreise und kreisfreie Städte als Aufsichtsbehörden

nach SbStG

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,

Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt;

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 630

Karl-Liebknecht-Straße 4. 98527 Suhl.

Anmerkung zu Nummer 35:

I.

Zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen i. S. d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 2 ist in den Ländern

Baden-Württemberg Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg - Landesjugendamt - Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

Bayern Regierung von Oberbayern

Maximilianstr. 39 80538 München

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540 84028 Landshut

Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Regierung von Oberfranken

Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken Promenade 27 (Schloss)

91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9 97070 Würzburg

Regierung von Schwaben Fronhof 10

86152 Augsburg;

Berlin Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

- Jugend und Familie, Landesjugendamt -Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;

Brandenburg für Kindertageseinrichtungen:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Referat 22 Sachgebiet 2 Kindertagesbetreuung Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für Tagesgruppen, Heime und sonstige betreute Wohnformen zur

Erziehung, Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit

Behinderungen sowie Wohnheime und Internate:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg Referat 23

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam:

Bremen Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Landesjugendamt

Bahnhofsstr. 28 - 31, 28195 Bremen:

Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Familie

Überregionale Förderung und Beratung/Landesjugendamt - FS 4

Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg;

Hessen Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,

Abt. II (Landesjugendamt),

Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/

Landesjugendamt

Der Verbandsdirektor

Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin;

Niedersächsisches Landesjugendamt

Schiffgraben 30-32, 30175 Hannover;

Nordrhein-Westfalen Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Landesjugendamt

Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster;

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Landesjugendamt

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln;

Rheinland-Pfalz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Landesjugendamt

Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz;

Saarland Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

C 2 Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen Sächsisches Staatsministerium für

Soziales und Verbraucherschutz

Landesjugendamt

Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt Landesverwaltungsamt

Referat Familie und Frauen (Referat 502) Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie

und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

Thüringen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Landesjugendamt

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

II.

Sonst zuständige Stellen i. S. d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 5 sind

im

Bund Auf das in der Rubrik "Downloads" unter http://www.bibb.de/berufe abrufbare

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stel-

len wird verwiesen.

im Land

Baden-Württemberg für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Freiburg

Bismarckallee 6, 79098 Freiburg i.Br.;

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Allee 76, 74072 Heilbronn;

Handwerkskammer Karlsruhe Friedrichsplatz 4 - 5, 76133 Karlsruhe;

Handwerkskammer Konstanz Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar Odenwald B 1, 1 - 2, 68159 Mannheim;

Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;

Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;

Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72, 89073 Ulm;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerks- ähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstraße 11 - 13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald Dr. Brandenburgstraße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe Postfach 34 40. 76020 Karlsruhe:

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar L 1,2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastraße 97 - 101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3 Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (auch für die Berufsausbildung in den Fällen des § 71 Abs. 7 BBiG):

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3 Schlossplatz 4 - 6, 76131 Karlsruhe;

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 Bertholdstraße 43, 79098 Freiburg;

Regierungspräsidium Tübingen Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Freiburg Bertoldstraße 44, 79098 Freiburg;

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;

Rechtsanwaltskammer Stuttgart Königstraße 14, 70173 Stuttgart;

Rechtsanwaltskammer Tübingen Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Stuttgart Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

Steuerberaterkammer Nordbaden Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Südbaden Wentzingerstraße 19, 79106 Freiburg;

für die Berufsbildung der Medizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten sowie der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Baden-Württemberg Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg Villastr. 1, 70190 Stuttgart;

für die Berufsbildung in der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 31 Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (§ 73 Abs. 2 BBiG), der Verwaltungsfachangestellten, Fachangestellten für Bürokommunikation, Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellten für Bäderbetriebe,

Umwelttechnische Berufe (Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik, Abwassertechnis sowie Kreislauf- und Abfallwirtschaft),

Bestattungsfachkräfte,

geprüften Meister für Bäderbetriebe, geprüften Wassermeister, geprüften Abwassermeister,

geprüften Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung und der Verwaltungsfachwirte

Regierungspräsidium Karlsruhe 7624 Karlsruhe;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nummer 22;

Bayern

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Tiermedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutischkaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Bayerische Landesärztekammer Mühlbaurstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer Fallstraße 34, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer Bayariastraße 7a, 80336 München;

Bayerische Landesapothekerkammer Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München:

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

Notarkasse A. d. ö. R. Ottostraße 10/III, 80333 München;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer München Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg; für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer für München und Oberbayern Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Handwerkskammer für Schwaben Siebentischstraße 52 - 58, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer für Oberfranken Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer für Unterfranken Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Postfach 22 00 12, 80535 München;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 22 00 12. 80535 München:

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg;

Industrie- und Handelskammer zu Coburg Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Balanstraße 55, 81541 München;

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer Schwaben Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt Mainaustraße 33, 97082 Würzburg:

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

Bischöfliches Ordinariat Augsburg Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat München Postfach 33 03 60. 80063 München:

Bischöfliches Ordinariat Passau Domplatz 7, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat Regensburg Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat Würzburg Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg ;

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 80007 München;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Autobahndirektion Nordbayern Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg;

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

Bayerische Verwaltungsschule (BVS) Ridlerstraße 75, 80339 München;

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Alexandrastraße 4, 80538 München;

Sparkassenverband Bayern Karolinenplatz 5, 80333 München;

für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachangestellten in den Fachrichtungen gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, knappschaftliche Sozialversicherung und landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der Sozialversicherung

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 80792 München:

für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Haidenauplatz 1, 81667 München,

und

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen;

Berlin

auf das in der Rubrik "Downloads" unter http://www.bibb.de/berufe abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

Brandenburg

zuständige Behörde für die Überwachung, Untersagung und Zuerkennung der Eignung:

die in § 5 Nummer 1 bis 5 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (BBiZV) benannten Stellen;

Bremen

auf das in der Rubrik "Downloads" unter http://www.bibb.de/berufe abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

Hamburg

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Handelskammer Hamburg Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Hamburg Brennerhof 121-123, 22113 Hamburg;

für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege jeweils für ihren Bereich (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg Valentinskamp 88, 20355 Hamburg;

Hamburgische Notarkammer Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Hamburg Raboisen 32, 20095 Hamburg;

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Hamburg Weidestraße 122b, 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg Weidestraße 122b, 22083 Hamburg

Apothekerkammer Hamburg Alte Rabenstraße 11a, 20148 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG) und in der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt - Zentrum für Aus- und Fortbildung Normannenweg 26, 20537 Hamburg, www.hamburg.de/zustaendigestelle;

für die Berufsbildung in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80, 20539 Hamburg;

für die Berufsbildung im Übrigen wird auf das in der Rubrik "Downloads" unter http://www.bibb.de/berufe abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen (Teil 4) verwiesen;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz - Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Hessen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda Heinrichstraße 8, 36037 Fulda;

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Am Pedro-Jung-Park 14. 63450 Hanau:

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a.d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden Wilhelmstraße 24. 65183 Wiesbaden:

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

entfällt, s. dazu unter "Vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG";

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Frankfurt Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Rechtsanwaltskammer 34117 Kassel;

Notarkammer Frankfurt am Main Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Notarkammer Kassel Karthäuserstraße 5a. 34117 Kassel:

Patentanwaltskammer Tal 29, 80331 München:

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Hessen Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt a.M.;

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen K.d.ö.R. Sternstraße 8, 60318 Frankfurt a.M.;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Hessen Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt a.M.; Landeszahnärztekammer Hessen Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt a.M.;

Landesapothekerkammer Hessen Kuhwaldstraße 46, 60488 Frankfurt a.M.;

Landestierärztekammer Hessen Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen:

vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG i.V.m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse,

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Kölnische Straße 48 - 50, 34117 Kassel;

Landesbetrieb Hessen-Forst Bertha-von-Suttner-Straße 3. 34131 Kassel:

für die Hauswirtschaft die jeweils örtlich zuständige IHK;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG i.V.m. § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse)

Deutsche Rentenversicherung Hessen Städelstraße 28, 60596 Frankfurt a.M.; Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

Präsident/in des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;

Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen;

Die jeweils örtlich zuständige IHK

Im Einzelnen zuständig ist

- in den Ausbildungsberufen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation das Regierungspräsidium Gießen.
- im Ausbildungsberuf Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,
- in den Ausbildungsberufen Kartographin oder Kartograph, Geomatikerin oder Geomatiker, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenanwärterin oder Straßenanwärter, Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

- im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter die Deutsche Rentenversicherung Hessen,
- im Ausbildungsberuf Fachangestellte für B\u00e4derbetriebe oder Fachangestellter f\u00fcr B\u00e4derbetriebe die Industrie- und Handelskammer.
- im Ausbildungsberuf Kauffrau für Büromanagement oder Kaufmann für Büromanagement, wenn das Ausbildungsverhältnis
 - a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Form von Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen oder kommunalen Eigenbetrieben besteht.
 - b) bei allen sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besteht und wenn mindestens eine der Wahlqualifikationen nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4125), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBI. I S. 791), gewählt wurde, das Regierungspräsidium Gießen.
 - bei den unter Buchstabe b genannten Ausbildungsbetrieben besteht und andere als die in b genannten Wahlqualifikationen gewählt werden, die Industrie- und Handelskammer.

Im öffentlichen Dienst ist zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

- für die berufliche Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur und zur Lebensmittelkontrolleurin sowie zum Tiergesundheitsaufseher und zur Tiergesundheitsaufseherin das Regierungspräsidium Darmstadt.
- im Übrigen die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut.

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nummer 22;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

Regierungspräsidium Darmstadt

Aufsichtsbezirk Darmstadt:

Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt;

Aufsichtsbezirk Wiesbaden:
Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis,
Rheingau-Taunus-Kreis
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Simone-Veil-Straße 5. 65197 Wiesbaden:

Aufsichtsbezirk Frankfurt: Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstraße 114. 60327 Frankfurt am Main:

Regierungspräsidium Gießen

Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17, 35390 Gießen;

Aufsichtsbezirk Kassel:

Stadt und Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz Steinweg 6, 34117 Kassel;

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld: Landkreis Fulda, Kreis Hersfeld-Rotenburg Standort Bad Hersfeld Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;

Mecklenburg-Vorpommern

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern - Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern - Hauptverwaltungssitz Rostock Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Schwerin Friedensstraße 4a. 19053 Schwerin:

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Industrie- und Handelskammer zu Rostock Ernst-Barlach-Straße 1 - 3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern,

die Adressen ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern Ostseeallee 40, 18107 Rostock:

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 72 BBiG)

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Gribnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

ergeben sich die Adressen aus den Anmerkungen zu Nummer 22;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des BBiG sowie der §§ 24 und 41a der HwO für den

Bereich der Sparkassen sowie für alle Ausbildungsberufe im Bereich der Sparkassen

Ostdeutscher Sparkassenverband Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die übrigen Fälle

die fachlich zuständige oberste Landesbehörde;

für den Ausbildungsberuf der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung, soweit nicht durch Verordnung andere Stellen genannt werden,

Landkreise und kreisfreie Städte;

für die Berufsausbildung der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunal-verwaltung in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 24 und 41a HwO

Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald;

für die Berufsausbildung in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 24 und 41a HwO

Oberste Landesbehörde:

für die Berufe Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Landesverwaltung, Fachangestellte/r für Bäderbetriebe, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (öD), Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin;

für die Berufsausbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Landkreise und kreisfreie Städte:

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des

Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung,

Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern Brandteichstraße 20; 17489 Greifswald;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik,

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 6 - 8: 19053 Schwerin.

für den Beruf Straßenwärter/-in

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

für die Berufsausbildung in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen,

und zwar für die Berufe Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin, Verwaltungsfachangestellte/r-IHK, Bautechniker/in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Zeichner/-in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserbauer/in, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (Ausbildungsbereich gewerbliche Wirtschaft),

Industrie- und Handelskammern;

für den Beruf Justizfachangestellte/r;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock Wallstraße 3, 18055 Rostock;

für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r-HwK

Handwerkskammern:

Niedersachsen

für die Gewerbeaufsicht

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Ludwig-Winterstraße 2, 38120 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Niedersachsen Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11a, 30519 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen An der Markuskirche 4. 30163 Hannover:

Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

im Übrigen wird auf das in der Rubrik "Downloads" unter http://www.bibb.de/berufe abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen verwiesen;

Nordrhein-Westfalen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;

Handwerkskammer Südwestfalen Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Obernstraße 48. 33602 Bielefeld:

Handwerkskammer Dortmund Ardeystraße 93, 44139 Dortmund;

Handwerkskammer Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;

Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12, 50667 Köln;

Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1, 48151 Münster;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen;

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg - Sauerland Königstraße 18 - 20, 59821 Arnsberg;

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld Elsa-Brändström-Str. 1 - 3, 33602 Bielefeld;

Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet Ostring 30 - 32, 44787 Bochum;

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold Leonardo-da-Vinci-Weg 2, 32760 Detmold;

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22 - 24, 47051 Duisburg;

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;

Industrie- und Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln;

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Nordwall 39, 47798 Krefeld;

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;

Industrie- und Handelskammer Siegen Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen;

Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Nevinghoff 40, 48147 Münster;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf;

Rechtsanwaltskammer Hamm Ostenallee 18, 59063 Hamm;

Rechtsanwaltskammer Köln Riehler Str. 30. 50668 Köln:

Rheinische Notarkammer Burgmauer 53, 50667 Köln;

Patentanwaltskammer Tal 29, 80331 München;

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Düsseldorf Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;

Steuerberaterkammer Köln Gereonstraße 34 - 36, 50670 Köln;

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Erphostr. 43, 48145 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf;

Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210 - 214, 48147 Münster;

Zahnärztekammer Nordrhein Emanuel-Leutze-Straße 8. 40547 Düsseldorf-Lörick:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29, 48147 Münster;

Apothekerkammer Nordrhein Poststraße 4, 40213 Düsseldorf;

Apothekerkammer Westfalen-Lippe Bismarckallee 25, 48151 Münster;

Tierärztekammer Nordrhein St. Töniser Str. 15, 47906 Kempen; Tierärztekammer Westfalen-Lippe Goebenstr. 50, 48151 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

in den Ausbildungsberufen Wasserbauer und Wasserbauerin, Verund Entsorger und Ver- und Entsorgerin, Fachkraft für Wasserwirtschaft und der Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen;

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die katholische Kirche

Erzbistum Köln Erzbischöfliches Generalvikariat Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbistum Paderborn Erzbischöfliches Generalvikariat Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bistum Aachen Bischöfliches Generalvikariat Klosterplatz 4, 52062 Aachen;

Bistum Münster Bischöfliches Generalvikariat Domplatz 27, 48143 Münster;

Bistum Essen Bischöfliches Generalvikariat Zwölfling 16, 45127 Essen;

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf;

Evangelische Kirche von Westfalen Landeskirchenamt Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche Leopoldstr. 27, 32756 Detmold;

Rheinland-Pfalz

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte: Landesärztekammer Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Zahnmedizinische Fachangestellte: Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte: Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Tiermedizinische Fachangestellte: Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

– Außenstelle Neustadt an der Weinstraße –
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Haus der Landwirtschaft Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Koblenz Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz;

Handwerkskammer der Pfalz Am Altenhof 15. 67655 Kaiserslautern:

Handwerkskammer Rheinhessen Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier Loebstraße 18, 54292 Trier;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Ludwigsplatz 2 - 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier Kornmarkt 6, 54290 Trier;

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 24.

Saarland

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte: Ärztekammer des Saarlandes Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Zahnmedizinische Fachangestellte: Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -Puccinistraße 2. 66119 Saarbrücken:

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte: Apothekerkammer des Saarlandes Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Tiermedizinische Fachangestellte: Tierärztekammer des Saarlandes Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft:

Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillinger Straße 67, 66822 Lebach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes, soweit die Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG):

Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstraße 47 - 49, 66117 Saarbrücken;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG):

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken; Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 24.

Sachsen

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 3

Landesdirektion Sachsen Abteilung 5, Arbeitsschutz 09105 Chemnitz;

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 5

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16. 01099 Dresden:

Sächsische Landeszahnärztekammer Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;

Sächsische Landesapothekerkammer Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;

Sächsische Landestierärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Ländernotarkasse Leipzig Springerstraße 8, 04105 Leipzig;

Rechtsanwaltskammer Sachsen Glacisstraße 6. 01099 Dresden:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Chemnitz Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz; Handwerkskammer Dresden Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig Dresdner Straße 11 - 13, 04103 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37. 01311 Dresden:

Staatsbetrieb Sachsenforst Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Chemnitz Straße der Nationen 25. 09111 Chemnitz:

Industrie- und Handelskammer Dresden Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

> Bistum Dresden-Meißen Bischöfliches Ordinariat Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

Bistum Görlitz Bischöfliches Ordinariat Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz;

Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10, 01097 Dresden;

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden;

Sachsen-Anhalt

für die Berufsbildung der Medizinischen Fachangestellten, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt Freiimfelder Straße 4, 06112 Halle (Saale);

Ministerium für Arbeit und Soziales Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

Patentanwaltskammer Tal 29, 80331 München;

Notarkammer Sachsen-Anhalt Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Halle (Saale) Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);

Handwerkskammer Magdeburg Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG) und für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 409 Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale);

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);

Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8, 39104 Magdeburg; für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelisch-lutherische Kirche:

Evangelische Landeskirche Anhalts-Landeskirchenamt Friedrichstraße 22 - 24, 06844 Dessau;

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Gemeinsames Kirchenamt der EKM Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

für die katholische Kirche:

Bistum Magdeburg Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg (für die Berufe: Geomatiker/in, Vermessungstechniker/in);

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Ausbildungsberuf: Straßenwärter/in);

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 201 Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg (Fachangestellte/r für Bäderbetriebe);

AOK Sachsen-Anhalt (Sozialversicherungsangestellte/r Fachrichtung Krankenversicherung)

Ostdeutscher Sparkassenverband Leipziger Straße 51, 10117 Berlin (Berufsausbildung im Bereich der Sparkassen);

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale) (Bereich Geologie und Bergwesen);

Oberlandesgericht Naumburg Domplatz 10, 06618 Naumburg (Bereich der Justiz);

für alle anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes

das ieweilige Fachministerium:

Schleswig-Holstein

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8 - 12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein Westring 498, 24106 Kiel;

Apothekerkammer Schleswig-Holstein Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Lübeck Breite Straße 10 - 12, 23552 Lübeck; Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1 - 7, 24937 Flensburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15 - 17, 24768 Rendsburg;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Kiel Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg Heinrichstraße 28 - 34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein Hamburger Str. 99a, 25746 Heide;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische Kirche

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbistum Hamburg Katholisches Büro Kiel Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Kirche Superintendentur für Nordwestdeutschland Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Neuapostolische Kirche in Norddeutschland Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG)

Verwaltungsakademie Bordesholm Heintzestraße 13, 24582 Bordesholm;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

Staatliche Arbeitschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) Seekoppelweg 5 a 24113 Kiel

Thüringen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Erfurt Fischmarkt 13, 99084 Erfurt:

Handwerkskammer Ostthüringen Handwerksstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen Rosa-Luxemburg-Straße 7 - 9, 98527 Suhl;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer Südthüringen Hauptstraße 33, 98529 Suhl;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Thüringen Bahnhofstraße 46. 99084 Erfurt:

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Thüringen Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt; für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten sowie Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena;

Landeszahnärztekammer Thüringen Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum(TLLLR)
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Berufsbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 72 BBiG)

Landestierärztekammer Thüringen Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

für die Berufsausbildung von Forstwirten/Forstwirtinnen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) NaumburgerStraße 98, 07743 Jena;

für die Ausbildungsberufe Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in, soweit die Ausbildung im öffentlichen Dienst stattfindet,

Thüringer Landesamt für Bodenmangement und Geoinformation (TLBG)
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt;

für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r, Fachrichtung allg. Krankenversicherung,

TBK - Thüringer Betriebskrankenkasse Stotternheimer Straße 9a, 99086 Erfurt;

für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/r

Thüringer Oberlandesgericht Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau für den Bereich der Sparkassen und der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale,

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (Hauptniederlassung Erfurt)
Bonifaciusstraße 15, 99084 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachangestelle/r für Bäderbetriebe, Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik und Fachkraft für Wasserwirtschaft, Verwaltungsfachangestellte/r und Wasserbauer/in.

Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar;

für die Berufsausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau

Ostdeutscher Sparkassenverband Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die Berufsausbildung der Wasserbauer/Wasserbauerinnen, Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerinnen, Bautechniker/ Bautechnikerinnen im Bereich des öffentlichen Dienstes,

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Straßen-und Verkehrstechnik, Straßenwärter/in.

Landesamt für Bau und Verkehr Hohenwindenstraße 13a. 99086 Erfurt:

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische-lutherische Kirche

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;

für die katholische Kirche

Bistum Erfurt – Bischöfliches Ordinariat Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 36:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Kreispolizeibehörden (die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

 das Justizministerium für die Bediensteten seines Geschäftsbereichs;

- im Geschäftsbereich des Innenministeriums die Regierungspräsidien
 - a) für ihre Bediensteten
 - b) für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und
 - c) für die Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;

die regionalen Polizeipräsidien, die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, das Polizeipräsidium Einsatz und das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei für ihre Bediensteten;

im Übrigen das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau 79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:

die Kreispolizeibehörden;

Bayern

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Landeskriminalamt, sofern die Staatskanzlei oder die Staatsministerien keine Übertragung durch Verordnung auf sich oder eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs vorgenommen haben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBI. S. 851), BayRS 2186-1-I), siehe insbesondere die Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (ZustWaffVIM) vom 2. Februar 2011 (GVBI. S. 74) BayRS 2186-1-1-I, sowie die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) vom 14. Juli 1976 (BayRS IV S. 518) BayRS 300-12-3-J;

das Staatsministerium des Innern und für Integration für Mitglieder und Bedienstete des Bayerischen Landtags (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AVWaffBeschR);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

in den Fällen zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen,

das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken:

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen nach 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG

die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

Die Polizeipräsidentin in Berlin Landeskriminalamt LKA 553 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

Polizeipräsidium Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

zu Nummer 36 Absatz 4 Ziffer 6 bis 8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26, 03046 Cottbus

im Übrigen:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz Horstweg 57, 14478 Potsdam

Bremen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

für Bremen:

Ordnungsamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen:

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

Senator für Inneres Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen,

oder

Senator für Justiz und Verfassung Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen, in seinem Bereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für den Bereich des Bergwesens:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:

für Bremen:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremen Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremerhaven Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

Behörde für Inneres und Sport Justiziariat der Polizei Hamburg (J4) Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz -, Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die Person untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBI, I S. 926):

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36 Abs. 1 - 4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen;

der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen, sowie in allen übrigen Fällen:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Fällen, in den sich Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II und der Unterklasse T1 im gewerblichen Bereich beschränken:

im Übrigen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord – Standort Rostock -Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis Rostock;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord – Standort Stralsund -Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow; Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Süd – Standort Schwerin -Friedrich EngelsStraße 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Süd-Standort Neubrandenburg -An der Hochstraße, 17036 Neubrandenburg

zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal. Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund:

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Sprengstoffgesetz:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten, die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihren Amtsbereich und das Landeskriminalamt Niedersachsen in Hannover für die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags und der obersten Landesbehörden auch das Ministerium des Innern

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 59817 Arnsberg;

im Übrigen: die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

jeweils für ihren Geschäftsbereich

die Staatskanzlei Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;

das Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Finanzen Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Justiz Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;

das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

> das Ministerium für Bildung Mittlere Bleiche 61, 55116

das Ministerium für Umwelt, Energie , Ernährung und Forsten Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz:

das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtages und Bedienstete der Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen: das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

im Übrigen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstr.;

Saarland

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken - der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Ministerium für Inneres und Sport Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8 :

für den Bereich des Bergbaus: Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

im Übrigen: Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz:

das Sächsische Staatsministerium der Justiz Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Landeskriminalamtes Sachsen:

das Landeskriminalamt Sachsen Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Bereitschaftspolizei:

das Präsidium der Bereitschaftspolizei Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Polizeidirektionen:

die Polizeidirektion Chemnitz Hartmannstraße 24. 09113 Chemnitz:

die Polizeidirektion Dresden Schießgasse 7, 01067 Dresden;

die Polizeidirektion Görlitz Conrad SchiedtStraße 7, 02826 Görlitz;

die Polizeidirektion Leipzig Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig;

die Polizeidirektion Zwickau Lessingstraße 17 - 21, 08058 Zwickau;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Polizeiverwaltungsamtes:

das Polizeiverwaltungsamt Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Landesdirektion Sachsen sowie der ihr nachgeordneten Landesbehörden und unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen:

das Sächsische Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2 - 4, 01097 Dresden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

Landesdirektion Sachsen Abteilung 5, Arbeitsschutz 09105 Chemnitz;

Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364, 09583 Freiberg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Landratsämter und Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau:

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten Landesbehörden der ihren unmittelbar nachgeordneten Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1 und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter:

das Landeskriminalamt:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:

die Landkreise und die kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

im Übrigen:

das Landesamt für Verbraucherschutz - Fachbereich 5 - PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in ihrem Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel; Thüringen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:

die Landkreise und kreisfreien Städte:

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder- Straße 6. 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 36a:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1. 2 und 4:

die Kreispolizeibehörden;

die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte:

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau 79083 Freiburg i. Br.;

Bayern

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

in den Fällen zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen,

das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken:

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen nach 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG

die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 - 3:

Die Polizeipräsidentin in Berlin Landeskriminalamt

LKA 553

Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

Polizeipräsidium

Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

zu Nummer 36a Absatz 1 Ziffer 3 und 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz Horstweg 57, 14478 Potsdam

Bremen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

für Bremen: Ordnungsamt Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für den Bereich des Bergwesens: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:

für Bremen: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremen Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremerhaven Lange Straße 119, 27580 Bremen; Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport

- Amt für Innere Verwaltung und Planung A 240 - Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord - Standort Rostock -Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis Rostock;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord - Standort Stralsund -Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Süd - Standort Schwerin -Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Süd - Standort Neubrandenburg -An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal. Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

und hinsichtlich nichtgewerblicher Erlaubnisse die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte:

Niedersachsen

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

im nichtgewerblichen Bereich: die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

im gewerblichen Bereich: die Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen: das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 3:

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken - der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

soweit sie nicht der Bergaufsicht unterfallen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesdirektion Sachsen Abteilung 5, Arbeitsschutz 09105 Chemnitz;

Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364, 09583 Freiberg;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

im Übrigen:

das Landesamt für Verbraucherschutz - Fachbereich 5 - PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Thüringen zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 37:

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisjagdämter),

die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die

Landratsämter;

Bayern die Kreisverwaltungsbehörde;

Berlin die Polizeipräsidentin in Berlin

- Landeskriminalamt Berlin -

LKA 553

Platz der Luftbrücke 6. 12101 Berlin:

Brandenburg die ieweilige Untere Jagd- und Fischereibehörde

der Landkreise und kreisfreien Städte;

Bremen für Bremen:

Ordnungsamt Bremen

Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Bürger- und Ordnungsamt

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Hamburg Behörde für Inneres und Sport

Justiziariat der Polizei Hamburg (J4) Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

Hessen in Landkreisen der Kreisausschuss,

in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes seinen ständigen Aufenthalt hat

oder vorwiegend die Jagd ausüben will;

Mecklenburg- Vorpommern die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister

der kreisfreien Städte;

Niedersachsen die Landkreise und die kreisfreien Städte;

Nordrhein-Westfalen die Kreise oder die kreisfreien Städte;

Rheinland-Pfalz in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien

Städten die Stadtverwaltungen;

Saarland die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken mit

Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken;

Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein die Landrätinnen und Landräte der Kreise und

(Ober-)bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister der kreisfreien

Städte als Jagdbehörde;

Thüringen die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in

den kreisfreien Städten.

Anmerkung zu Nummer 42:

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

Baden-Württemberg die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung

der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsver-

ordnung - AAZuVO) genannten Behörden;

Bayern die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung über

die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes

und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAusIR) genannten Behörden;

Berlin Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

- IV -

Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;

Brandenburg die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungs-

behörden;

die großen kreisangehörigen Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) als Ordnungsbehörden;

Bremen für Bremen:

Der Senator für Inneres

Referat 24

Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Bürger- und Ordnungsamt

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Hamburg die Behörde für Inneres und Sport

- Einwohner-Zentralamt E3 -

Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg;

Hessen die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und

Landräte in den Landkreisen als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000

Einwohnern die Oberbürgermeister als örtliche

Ordnungsbehörde;

das Regierungspräsidium Gießen, solange die Ausländerin

oder der Ausländer verpflichtet ist,

in einer Einrichtung des Landes Hessen zu wohnen;

Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Inneres und Europa

Mecklenburg-Vorpommern Asenal am Pfaffenteich

Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin

(nur bzgl. § 58a AufenthG);

die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister

der kreisfreien Städte sowie das

Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung Nostorfer Straße 1. 19258 Nostorf/OT Horst:

Niedersachsen die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die

Stadt Göttingen, Landkreise (mit Ausnahme des Landkreises Lüneburg), kreisfreie Städte und große selbständige Städte

(mit Ausnahme der Stadt Goslar),

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen;

Nordrhein-Westfalen die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden,

die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf,

Köln und Bielefeld;

Rheinland-Pfalz die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung

in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den

kreisfreien Städten;

Saarland Landesverwaltungsamt

Oderring 23, 66822 Lebach;

Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte

als untere Ausländerbehörden;

bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag

zurückgenommen haben, einschließlich deren

Familienangehörigen:

Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde

09105 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt die Landkreise und die kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein die in der jeweiligen geltenden Fassung der Landesverord-

nung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO)

genannten Behörden;

Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte

- Ausländerbehörde -.

Anmerkung zu Nummer 45:

١.

Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV sind im Land

Baden-Württemberg in Landkreisen das Landratsamt,

in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt;

Bayern die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

- Referat III C -

Puttkamer Straße 16 - 18, 10958 Berlin;

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte;

Bremen für Bremen:

Bürgeramt Bremen
- Straßenverkehrsamt -

Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Bürger- und Ordnungsamt

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Hamburg die Behörde für Inneres und Sport

Landesbetrieb Verkehr

Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg;

Hessen in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin

oder der Oberbürgermeister;

im Übrigen: der Landrat;

Mecklenburg- Vorpommern die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister

der kreisfreien Städte;

Niedersachsen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegenwärtigen

ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnisbehörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB; ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat:

der Landkreis Emsland

Postfach 15 62, 49705 Meppen;

Nordrhein-Westfalen die kreisfreie Stadt oder der Kreis

- Straßenverkehrsamt -;

Rheinland-Pfalz in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten

sowie in großen kreisangehörigen Städten

die Stadtverwaltung;

Saarland die Landkreise, für den Regionalverband Saarbrücken

die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen sowie die kreisfreien Städte;

Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt die Landkreise oder kreisfreien Städte;

im Übrigen:

die Landrätin oder der Landrat;

Schleswig-Holstein die Landrätin oder der Landrat der Kreise und die Ober-/Bürgermeisterin

oder der Ober-/Bürgermeister der kreisfreien Städte;

Thüringen die kreisfreien Städte - Fahrerlaubnisbehörde -

oder die Landratsämter - Fahrerlaubnisbehörde -.

Mitteilungsempfänger nach Nummer 45 Abs.4 sind

im Bereich der Bundesverwaltungen

für die Bundeswehr:

die Zentrale Militärkraftfahrtstelle der Bundeswehr Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach;

für den Bereich der Bundespolizei:

das Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin;

Baden-Württemberg

Polizeipräsidium Aalen

Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen;

Polizeipräsidium Freiburg Bissierstraße 1, 79114 Freiburg;

Polizeipräsidium Heilbronn Karlstraße 108, 74076 Heilbronn;

Polizeipräsidium Karlsruhe Durlacher Allee 31 - 33, 76131 Karlsruhe;

Polizeipräsidium Konstanz Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz;

Polizeipräsidium Ludwigsburg Friedrich-Ebert-Straße 30, 71638 Ludwigsburg;

Polizeipräsidium Mannheim L6, 1, 68161 Mannheim;

Polizeipräsidium Offenburg Prinz-Eugen Straße 78, 77654 Offenburg;

Polizeipräsidium Reutlingen Kaiserstraße 99, 72764 Reutlingen;

Polizeipräsidium Stuttgart Hahnemannstraße 1, 70191 Stuttgart;

Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Straße 158, 78532 Tuttlingen;

Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz47, 89073 Ulm;

Polizeipräsidium Einsatz Heininger Straße 100 73037 Göppingen;

Bayern

das Polizeipräsidium Oberbayern Nord Esplanade 40, 85049 Ingolstadt;

das Polizeipräsidium Oberbayern Süd Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim; das Polizeipräsidium Oberpfalz Bajuwarenstraße 2 c, 93053 Regensburg;

das Polizeipräsidium Niederbayern Wittelsbacher Höhe 9 und 11, 94315 Straubing;

das Polizeipräsidium Oberfranken Ludwig-Thoma-Straße 4, 95447 Bayreuth;

das Polizeipräsidium Mittelfranken Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg;

das Polizeipräsidium Unterfranken Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg;

das Polizeipräsidium Schwaben Nord Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg;

das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West Auf der Breite 17, 87439 Kempten;

das Polizeipräsidium München Ettstraße 2, 80333 München;

das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei Pödeldorfer Straße 77/79, 96052 Bamberg;

das Bayerische Landeskriminalamt Maillingerstraße 15, 80636 München;

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing;

Berlin

der Polizeipräsident in Berlin Unterabteilung Personal und Recht Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

Brandenburg

die Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes Brandenburg;

Bremen

für Bremen:

Stadtamt Bremen - Straßenverkehrsamt - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport

- Polizei -

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg;

Hessen

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung Willy-Brandt-Platz 20, 65197 Wiesbaden;

Mecklenburg- Vorpommern Ministerium für Inneres und Sport

- Abteilung Polizei; Sport; Brand- und Katastrophenschutz -

Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin:

Niedersachsen Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Abt. 3, Dez. 31.2, Fahrerlaubnisstelle

Tannenbergallee 11 30163 Hannover;

Nordrhein-Westfalen das Ministerium des Innern

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf;

Rheinland-Pfalz das Ministerium des Innern und für Sport

Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

Saarland das Ministerium für Inneres und Sport

Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

Sachsen entfällt, weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;

Sachsen-Anhalt entfällt, weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;

Schleswig-Holstein die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und

für die Bereitschaftspolizei

Schleswig-Holstein LB 44

Hubertushöhe, 23701 Eutin;

Thüringen das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Steigerstraße 24, 99096 Erfurt.

Anmerkung zu Nummer 46:

I.

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg

Bayern Berlin

Brandenburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen (auch für Bremen und Hamburg)

Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen

Sachsen- Anhalt

Schleswig-Holstein Thüringen

II.

Zuständige Behörden im Übrigen sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 4:

das Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:

die Regierungspräsidien sowie die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz;

Berlin

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Bayern

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 6, 8 - 10, 13 - 15 und 17:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 Atomgesetz: das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen:

das Bayerische Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff.4:

Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 5:

für Verstöße gegen die Chemikalienverbotsverordnung: für Verbote aus § 3: das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken für Verstöße gegen § 6:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von

Niederbayern

im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke: Oberbayern, Niederbavern und Schwaben

im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken

für Verstöße gegen Art. 67 Abs. 1 Verordnung

(EG) 1907/2006 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 4, 5 Abs. 1 und 2, Nr. 7 bis 11, Nr. 20 Abs.6 (mit Ausnahme von

Buchstabe a) Spiegelstriche 4 und 8, Nr. 23 Abs. 10, Nr. 27,

40 Abs. 1 Spiegelstriche 3, 4, 5, 8 und 9, Nr. 43 Abs. 1, 2, Nr. 47 Abs. 5, 6, Nr. 50 Abs. 5 Spiegelstriche 4 und 5, Abs. 6,

Nr. 51, 52, 63 und 64 die Kreisverwaltungsbehörden

im Übrigen:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 7:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz;

für Entnahme und Untersuchung von Proben, soweit es um den Schutz der Beschäftigten einschließlich Beamten, Studenten und Schüler geht: Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu Nummer 46 Abs 2 Ziff 16:

die Berufsgenossenschaft für Verkehr und Verkehrswirtschaft;

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz. Verbraucherschutz und Gesundheit

- Abteilung Arbeitsschutz-Zentralbereich

Horstweg 57, 14478 Potsdam;

Bremen

für Bremen:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Dienstort Bremen -

Parkstraße 58/60, 28209 Bremen:

für Bremerhaven:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Dienstort Bremerhaven -

Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

- Amt für Arbeitsschutz -Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Wohnen Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden, soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhenden Rechtsverordnungen - außer Röntgenverordnung betroffen sind:

im Übrigen

Regierungspräsidium Darmstadt

Aufsichtsbezirk Darmstadt: Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Rheinstraße 62. 64295 Darmstadt:

Aufsichtsbezirk Wiesbaden: Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden:

Aufsichtsbezirk Frankfurt: Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main;

Regierungspräsidium Gießen

Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17, 35390 Gießen;

Aufsichtsbezirk Hadamar: Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-Weilburg Standort Hadamar Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar;

Regierungspräsidium Kassel

Aufsichtsbezirk Kassel: Stadt und Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz Steinweg 6, 34117 Kassel;

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld: Landkreis Fulda, Kreis Hersfeld-Rothenburg Standort Bad Hersfeld Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord - Standort Rostock -Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis Rostock;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord - Standort Stralsund -Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Süd - Standort Schwerin -Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Süd - Standort Neubrandenburg -An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg

zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow;

Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Im Werder 9. 29221 Celle:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Elfenweg 15/17, 27474 Cuxhaven;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Brückstraße 38. 26725 Emden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74, 30177 Hannover;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Goslarsche-Straße 3, 31134 Hildesheim;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück;

Nordrhein-Westfalen

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

Saarland

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken:

Sachsen

Landesdirektion Sachsen Abteilung 5, Arbeitsschutz 09105 Chemnitz:

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1 - 5, 8, 9, 14, 15 und 17

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

im Übrigen:

das Landesamt für Verbraucherschutz - Fachbereich 5 -

PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 16:

die Berufsgenossenschaft für Verkehr und Verkehrswirtschaft;

im Übrigen:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

Anmerkung zu Nummer 50:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg das Regierungspräsidium;

Bayern die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

Brandenburg Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

-Abteilung Gesundheit-

Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen OT Wünsdorf

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Amtstierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte;

Bremen Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit

und Verbraucherschutz

Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

Hamburg soweit Apotheken und tierärztliche Hausapotheken betroffen sind:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Billstraße 80, 20539 Hamburg;

soweit Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, pharmazeutische Unternehmer,

Krankenhäuser und Tierkliniken betroffen sind:

die Bezirksämter;

Hessen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und

Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

für Tierärztinnen und Tierärzte:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Wohnen Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;

Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, und Gesundheit

Mecklenburg-Vorpommern

Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern

Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit

und Gleichstellung

Postfach 141, 30001 Hannover;

Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreie Städte;

Rheinland-Pfalz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

-Dienststelle Koblenz-

Baedekerstraße 2 - 20, 56073 Koblenz;

Saarland Ministerium für Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie

Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Sachsen Kommunaler Sozialverband Sachsen

Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

Sachsen-Anhalt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),

und

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und

Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen

und Tierärzten, tierischen Hausapotheken und Tierkliniken:

Landeslabor Schleswig-Holstein;

Max-Eyth-Straße 5 24537 Neumünster

Thüringen Thüringer Landesverwaltungsamt

Postfach 22 49, 99403 Weimar;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs

bei Tierärztinnen und Tierärzten,

tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

die Landratsämter und kreisfreien Städte

(jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Anmerkung zu Nummer 51:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 5, 8, 9, 11 und 12:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Regierungspräsidium Tübingen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 11:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Regierungspräsidien die Unteren Landwirtschaftsbehörden

Bayern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

die Kreisverwaltungsbehörden;

bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus:

die Regierungen;

sind große Beutegreifer (Luchs, Bär und Wolf) betroffen darüber hinaus:

das Bayerische Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 Atomgesetz

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;

die Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

für Verstöße gegen die Chemikalienverbotsverordnung: für Verbote aus § 3: das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken

für Verstöße gegen § 6: das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern

im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke: Oberbayern, Niederbayern und Schwaben

im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken

für Verstöße gegen Art. 1 der Verordnung (EG) 1102/2008 das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern

für Verstöße gegen Art. 67 Abs. 1 Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 4, 5 Abs. 1 und 2, Nr. 7 bis 11, Nr. 20 Abs.6 (mit Ausnahme von Buchstabe a) Spiegelstriche 4 und 8, Nr. 23 Abs. 10, Nr. 27, 40 Abs. 1 Spiegelstriche 3, 4, 5, 8 und 9, Nr. 43 Abs. 1, 2, Nr. 47 Abs. 5, 6, Nr. 50 Abs. 5 Spiegelstriche 4 und 5, Abs. 6, Nr. 51, 52, 63 und 64 die Kreisverwaltungsbehörden

für Verstöße gegen § 9 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke: Oberbayern, Niederbayern und Schwaben

im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken im Übrigen:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen

das Bayerische Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

für die übrigen Sachgebiete:

die Kreisverwaltungsbehörden;

Berlin

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

bei Anlagen im Sinne der §§ 4 ff. oder der §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sofern sie Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen sind:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Salzburgerstraße 21 - 25, 10825 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Postfach 31 09 29, 10639 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12 und für die übrigen Sachgebiete:

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54, 15234 Frankfurt/Oder;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 bis 12:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57, 14478 Potsdam

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Abt. Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 107. 14476 Potsdam:

für die übrigen Sachgebiete:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning von Tresckow Straße 2-13, 14467 Potsdam;

Bremen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

in Bremerhaven:
Magistrat Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27524 Bremerhaven:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2 - 6 und 8:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7, 9, 11 und 12:

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen Lötzener Straße 3, 28207 Bremen;

Hamburg

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 6, 8 und 11:

Behörde für Umwelt und Energie Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Behörde für Umwelt und Energie Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

soweit das Atomgesetz betroffen ist;

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz - Billstraße 80, 20539 Hamburg,

soweit die Röntgenverordnung und die Durchführung der Strahlenschutzverordnung betroffen sind;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen - Billstraße 80, 20539 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz - Billstraße 80, 20539 Hamburg,

soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist;

Behörde für Umwelt und Energie Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

soweit sich eine Zuständigkeit nach Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts ergibt (wie bspw. ChemOzonSchichtV, ChemKlimaschutzV, Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Verordnung (EU) Nr. 517/2014, Chemikalien-Sanktionsverordnung) www.landesrecht-hamburg.de (Zuständigkeitsanordnungen, Sachgebiet 0-8053-6);

die Bezirksämter.

soweit die Erteilung der Erlaubnis, die Entgegennahme der Anzeigen, die Durchführung der Sachkundeprüfung, die Ausstellung der Prüfungszeugnisse und die Anerkennung des Sachkundenachweis gemäß der Chemikalienverbotsverordnung betroffen sind.

Hessen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Regierungspräsidien und die Gemeindevorstände in Gemeinden bzw. die Magistrate der kreisangehörigen und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2. 3 und 6 - 8:

die Regierungspräsidien und die Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Wohnen Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,

soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhenden Rechtsverordnungen sowie das Strahlenschutzvorsorgegesetz betroffen sind; im Übrigen

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09. 65021 Wiesbaden:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

das Regierungspräsidium Gießen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Regierungspräsidium Darmstadt;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (<u>nur</u> Abwasserentsorgung), = 2 - 8, 10 und 11:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abfallentsorgung), 12:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg Vorpommern J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin;

bergrechtliche Anlagen:

Bergamt Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Inneres und Europa Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin, soweit das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung in kerntechnischen Anlagen betroffen sind;

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Werderstraße 124, 19055 Schwerin, soweit die Strahlenschutzverordnung außerhalb kerntechnischer Anlagen und die Röntgenverordnung betroffen sind;

Niedersachsen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 3:

für Betriebsstätten, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

in den übrigen Fällen:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg; zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

im Regelfall die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover) sowie die Großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim, Lingen; darüber hinaus der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NKWKN) gemäß § 3 ZustVO-Naturschutz sowie die Verwaltungen der Nationalparke "Niedersächsisches Wattenmeer" und "Harz" und des Biosphärenreservats "Elbtalaue";

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

die Landwirtschaftskammer Hannover bzw. die Landwirtschaftskammer Weser-Ems 26122 Oldenburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (für nichtionisierenden Strahlenschutz der Arbeitnehmer, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Hannover:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstraße 2, 30169 Hannover;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 51 Abs 3 7iff 1 - 8:

die Bezirksregierungen;

ggf. auch die Kreise und kreisfreien Städte gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007;

bei Anlagen und Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen: die Bezirksregierung Arnsberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Bezirksregierung,

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesoberbergamt;

für Kernenergieanlagen:

das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf;

für die übrigen Sachgebiete:

die Bezirksregierung;

bei Betrieben die der Bergaufsicht unterliegen:

das zuständige Bergamt;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Leibnitzerstraße 10, 45610 Recklinghausen;

zu Nummer 51 Abs 3 7iff 11:

die Bezirksregierung Düsseldorf;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3, 6, 8 und 10 - 12:

das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd - Regionalstellen Gewerbeaufsicht -;

und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;

die Stadt-/Kreisverwaltungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftstraße 9. 55116 Mainz

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

hinsichtlich einer Genehmigung nach §§ 7 und 9 Atomgesetz:

das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz;

hinsichtlich einer Genehmigung im Zusammenhang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder der sonstigen Verwendung solcher Stoffe:

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemann-Straße 3 - 5, 56068 Koblenz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

Saarland

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung):

Landkreise und Kreisfreie Städte als untere Wasserbehörde;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung) und 2 (Gewässerschutz):

Landkreise und Kreisfreie Städte als untere Wasserbehörden;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3 (Bodenschutz):

Landkreise und Kreisfreie Städte als untere Bodenschutzbehörden;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 (Lärmbekämpfung) und 5 (Luftreinhaltung):

Landkreise und Kreisfreie Städte

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6 (Naturschutz und Landschaftspflege)

Landkreise und Kreisfreie Städte

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:(Pflanzenschutz):

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37, 01311 Dresden

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8 (Schutz der Wasserversorgung):

Landkreise und Kreisfreie Städte als untere Wasserbehörden:

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 (Strahlenschutz):

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10 (Tierschutz und Tierseuchenschutz):

die jeweils sachlich und örtlich zuständigen Behörden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden

Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter:

Stadtverwaltung Chemnitz Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Düsseldorfer Platz 1 09111 Chemnitz

Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Burkersdorfer Weg 18 01189 Dresden

Stadtverwaltung Leipzig Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt Röschenhof Theodor-Heuss-Str. 43 04328 Leipzig

Landratsamt Bautzen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bahnhofstraße 7 02625 Bautzen Landratsamt Erzgebirgskreis Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Görlitz Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt PF300152 02806 Görlitz

Landkreis Leipzig Landratsamt Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna

Landratsamt Meißen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Dresdner Straße 25 01662 Meißen

Landratsamt Mittelsachsen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Frauensteiner Str. 43 09599 Freiberg

Landratsamt Nordsachsen Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt Richard-Wagner-Straße 7 A 04509 Delitzsch

Landratsamt Vogtlandkreis Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Stephanstraße 9 08606 Oelsnitz/Vogtl.

Landkreis Zwickau Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Chemnitzer Str. 29, Haus 5 08371 Glauchau

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11 (Gentechnik):

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10, 01076 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12 (Chemikaliensicherheit):

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

Sachsen-Anhalt zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung):

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Landkreise und kreisfreie Städte;

Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände, Verbandsgemeinden oder Anstalten öffentlichen Rechts);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 2:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 6 und 9:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:

Landkreise und kreisfreie Städte:

Landesanstalt für Altlastenfreistellung Maxim-Gorki Straße 10, 39108 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

Landkreise und kreisfreie Städte;

bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus:

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt CITES-Büro Zerbster Straße 7, 39264 Steckby;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Landkreise und kreisfreie Städte;

Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände, Verbandsgemeinden oder Anstalten öffentlichen Rechts);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg; zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

in den Fällen des § 8 Tierschutzgesetz:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

im Übrigen:

Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Landkreise und kreisfreie Städte;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

zu Nummer 51 Abs. 3 im Übrigen:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 6, 8, 11 und 12:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Gera Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

im Übrigen:

das Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 und 10:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

Anmerkung zu Nummer 54:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Königstraße 45 70173 Stuttgart

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Salvatorstraße 2 80333 München

Berlin

Senatsverwaltung für Kultur und Europa Brunnenstraße 188-190 10119 Berlin

Brandenburg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dortustraße 36 14467 Potsdam

Bremen

Der Senator für Kultur Referat 11 Altenwall 15/16 28195 Bremen

Hamburg

Behörde für Kultur und Medien Staatsarchiv Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg

Hessen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Rheinstraße 23-25 65185 Wiesbaden, Hessen Deutschland kulturgutschutz@hmwk.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Abteilung Kultur und Sport Werderstraße 124 19055 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsische Staatskanzlei Planckstraße 2 30169 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Leibnizufer 9 30169 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Scharnhorststr. 1 30175 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 55116 Mainz

Saarland

Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken (Referat E 6)

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Wigardstraße 17 01097 Dresden

Sachsen-Anhalt

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt Hegelstraße 40-42 39104 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Thüringen

Thüringer Staatskanzlei Abteilung 4 – Kultur Referat 42 Regierungsstraße 73 99084 Erfurt

§ 2

- (1) Der Runderlass vom 9. November 2015 (JMBI. 337) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurde

zur Regierungsdirektorin: Staatsanwältin Dorothea Anna Blunck

zum Regierungsdirektor: Staatsanwalt Dr. Philipp Georgy

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zur Richterin am Oberlandes-

gericht:

Richterin am Landgericht Dr. Maren Müntinga

zum Richter am Oberlandes-

gericht:

Richter am Landgericht Prof. Dr. Patrick Gödicke

Landgerichte

Ernannt wurde

zum Vorsitzenden Richter am

Landgericht:

Richter am Landgericht Dr. Jan Blumentritt in

Kassel

zum Richter am Landgericht: Richter auf Probe Immanuel Heiser in Frankfurt

am Mair

unter Berufung in das Richterverhältnis auf Le-

benszeit

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin einer

Direktorin oder eines Direktors: Richterin am Amtsgericht Jutta Dreisbach in

Marburg

zur Richterin am Amtsgericht: Richterin auf Probe Dr. Stephanie Velten in Kas-

sel

unter Berufung in das Richterverhältnis auf Le-

benszeit

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zur Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof:

Richterin am Verwaltungsgericht Patricia Evers

zum Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof:

Richter am Sozialgericht Thomas Kniest

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand: Vorsitzender Richter am Hessischen Verwal-

tungsgerichtshof Dr. Günter-Richard Apell

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Verwaltungsgericht:

- Richterin auf Probe Leila Eppler in Frankfurt am Main
- Richterin auf Probe Nadine Dill in Wiesbaden beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Sozialgerichte

Ernannt wurde

zum Richter am Sozialgericht: Richter auf Probe Mathias Range in Frankfurt

am Main

unter Berufung in das Richterverhältnis auf Le-

benszeit

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Arbeitsgericht: Richterin auf Probe Dr. Janine Trösser in Frank-

furt am Main

unter Berufung in das Richterverhältnis auf Le-

benszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand: Vizepräsident des Arbeitsgerichts

Klaus Köttinger in Frankfurt am Main

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Richter am Oberlandesgericht Dr. Sebastian Fritzsche wurde mit Wirkung vom 1. März 2019 für die Dauer von fünf Jahren bis einschließlich 29. Februar 2024 zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs bestellt.

Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde

von der IT-Stelle der hessischen Justiz an das Amtsgericht Groß-Gerau:

Oberamtsrat Harald Hahn

Notarinnen und Notare

Ro	ste	11+	14/	ıır	da

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Anke Juliane Engelhardt in Bensheim
- Rechtsanwältin Barbara Christine Steiger in Biebertal
- Rechtsanwältin Sandra Maria Kleber in Darmstadt
- Rechtsanwältin Alexandra Annett Brehm-Kaiser in Eschborn
- Rechtsanwältin Eva Liza Straub in Lampertheim
- Rechtsanwältin Kristina Humbroich in Nidda

zum Notar:

- Rechtsanwalt Sven Ernst Grünewald in Bad Schwalbach
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Anft in Gießen
- Rechtsanwalt Johannes Marius Tondera in Gießen
- Rechtsanwalt Norbert Thorsten Schnabel in Herborn
- Rechtsanwalt Christian Dieter Kögel in Marburg

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

Notar Peter Walter Köhler, Kassel, mit Ablauf des 30.03.2019

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notarin Marianne Fleischmann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.04.2019
- Notar Peter Unrath, Birkenau, mit Ablauf des 31.05.2019
- Notar Wolfgang Georg Konrad Rabe, Korbach, mit Ablauf des 30.06.2019

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

- eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Kassel.
 - Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
- 2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Kassel.
 - Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

 eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 3)

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 2) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

 die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).
 Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BEKANNTMACHUNG DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Ausschreibung freier Notarstellen

Die Veröffentlichung der gemäß Abschnitt A I Nr. 1 b) des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBI. S. 737), geändert durch Runderlasse vom 16.03.2015 (JMBI. S. 80) und 17.07.2017 (JMBI. S. 516), zu besetzenden Notarstellen erfolgt zum 1. Juni 2019 im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 71. Jahrgang, Nr. 6.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmbl@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der kalenderjährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die unbedingt anzugebende Referenznummer.

Abonnementkündigungen können nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogener Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.